



SACHSEN-ANHALT

Landesverwaltungsamt

Amtsblatt

15. Jahrgang	Halle (Saale), den 15. Februar 2018	2
--------------	-------------------------------------	---

INHALT

A. Landesverwaltungsamt

1. Verordnungen

2. Rundverfügungen

3. Amtliche Bekanntmachungen

Öffentliche Bekanntmachung des Referates Hoheitsangelegenheiten, Gefahrenabwehr, Sport über die Auslegungszeiten des externen Alarm- und Gefahrenabwehrplanes für den **Betriebsbereich der Akzo Nobel Industrial Chemicals GmbH, Werk Bitterfeld, Elektrolysestraße 1 in 06749 Bitterfeld-Wolfen** 13

Öffentliche Bekanntmachung des Referates Wirtschaft über die Ausschreibung bevollmächtigte Bezirksschornsteinfegerin oder bevollmächtigter Bezirksschornsteinfeger für den **Kehrbezirk Stendal Nr. 11** 13

Öffentliche Bekanntmachung des Referates Wirtschaft über die Ausschreibung bevollmächtigte Bezirksschornsteinfegerin oder bevollmächtigter Bezirksschornsteinfeger für den **Kehrbezirk Jerichower Land Nr. 01** 14

Öffentliche Bekanntmachung des Referates Planfeststellungsverfahren über die Zustellung des Planfeststellungsbeschlusses gemäß § 1 Abs. 1 Satz 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes Sachsen-Anhalt i. V. m. § 74 Abs. 5 des Verwaltungsverfahrensgesetzes 14

Öffentliche Bekanntgabe des Referates Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung zur Einzelfallprüfung nach § 3c des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) im Rahmen des Genehmigungsverfahrens zum Antrag der Biogas Kalbe GmbH & Co. KG in 49681, Garrel auf Erteilung einer Genehmigung nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zur wesentlichen Änderung einer Verbrennungsmotoranlage zur Stromerzeugung durch den Einsatz gasförmiger Brennstoffe ein-

schließlich einer Anlage zur biologischen Behandlung von Gülle sowie einer Anlage zur Lagerung entzündbarer Gase in Behältern in **39624, Kalbe (Milde), Landkreis Altmarkkreis Salzwedel** 16

Öffentliche Bekanntmachung des Referates Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß § 10 Abs. 3, 4 und 6 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes und den Maßgaben der Verordnung über das Genehmigungsverfahren – 9. BImSchV zum Antrag der energielenker BGA Drei GmbH & Co.KG in 48155 Münster auf Erteilung einer Genehmigung nach § 16 Abs. 1 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zur wesentlichen Änderung einer Anlage zur Erzeugung von Biogas mit einem Durchsatz von 110,96 t/d mit dazugehörigem BHKW mit einer Feuerungswärmeleistung von 3,9 MW sowie einer Gärrestlagerung mit einer Kapazität von 12834 m³ und einer Gaslagerung mit einer Kapazität von 0,9 t in **39606 Osterburg, OT Königsmark (Gemeinde Wasmerslage), Landkreis Stendal** 16

Öffentliche Bekanntgabe des Referates Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung zur Einzelfallprüfung nach § 3c des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) im Rahmen des Genehmigungsverfahrens zum Antrag der Anhaltinische Geflügelspezialitäten GmbH in 39291 Möckern auf Erteilung einer Genehmigung nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zur wesentlichen Änderung einer Anlage zum Schlachten von Tieren mit einer Leistung von 460 Tonnen Lebendgewicht je Tag und einer Kälteanlage mit einem Gesamtinhalt an Kältemittel von 21,5 Tonnen Ammoniak in **39291 Möckern, Landkreis Jerichower Land** 18

Öffentliche Bekanntmachung des Referates Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung über die Entscheidung zum Antrag der EVH GmbH in 06108 Halle (Saale) auf Erteilung

<p>einer Genehmigung nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes i. V. m. § 8 BImSchG zur wesentlichen Änderung der KWK-Anlage am Standort Dieselstraße in 06130 Halle (Saale)</p>	18	<p>Öffentliche Bekanntmachung des Referates Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung zur Entscheidung über den Erörterungstermin im Rahmen des Genehmigungsverfahrens zum Antrag der Firma Heraeus Quarzglas GmbH & Co. KG in 63801 Kleinstheim auf Erteilung einer Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zur Errichtung und zum Betrieb einer Anlage zur Herstellung von synthetischem Quarzglas und pyrogener Kieselsäure (Quarzglasfabrik Werk III) in 06803 Bitterfeld-Wolfen, Landkreis Anhalt-Bitterfeld</p>	22
<p>Öffentliche Bekanntmachung des Referates Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung über die Entscheidung zum Antrag der KSR Klärschlammrecycling Bitterfeld-Wolfen GmbH (vorher: PD energy GmbH) in 06749 Bitterfeld-Wolfen auf Erteilung einer Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zur Errichtung und zum Betrieb einer Klärschlammverbrennungsanlage i. V. m. § 8 BImSchG in 06749 Bitterfeld-Wolfen, OT Bitterfeld, Landkreis Anhalt-Bitterfeld</p>	19	<p>Öffentliche Bekanntgabe des Referates Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung zur Einzelfallprüfung nach § 3c des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) im Rahmen des Genehmigungsverfahrens zum Antrag der URBANA Energiedienste GmbH in 20097 Hamburg auf Erteilung einer Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zur Errichtung und zum Betrieb eines Heizwerkes in 06785 Oranienbaum-Wörlitz OT Vockeroerde, Landkreis Wittenberg</p>	22
<p>Öffentliche Bekanntgabe des Referates Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung zur Einzelfallprüfung nach § 7 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) im Rahmen des Genehmigungsverfahrens zum Antrag der URBANA Energiedienste GmbH in 20097 Hamburg auf Erteilung einer Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zur Errichtung und zum Betrieb eines Heizwerkes in 06785 Oranienbaum-Wörlitz OT Vockeroerde, Landkreis Wittenberg</p>	20	<p>4. Verwaltungsvorschriften 5. Stellenausschreibungen</p>	
<p>Öffentliche Bekanntgabe des Referates Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung zur Einzelfallprüfung nach § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) im Rahmen des Genehmigungsverfahrens zum Antrag der Miltitz Aromatics GmbH in 06803 Bitterfeld-Wolfen auf Erteilung einer Genehmigung nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zur wesentlichen Änderung einer Anlage zur Herstellung von Kohlenwasserstoffen - Mitteldruckhydrierung - in 06803 Bitterfeld-Wolfen, Landkreis Anhalt-Bitterfeld</p>	20	<p>B. Untere Landesbehörden</p>	<p>1. Amtliche Bekanntmachungen, Genehmigungen 2. Sonstiges</p>
<p>Öffentliche Bekanntmachung des Referates Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß § 10 Abs. 3, 4 und 6 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes und den Maßgaben der Verordnung über das Genehmigungsverfahren – 9. BImSchV zum Antrag der Dreizehnte Agrarenergie GmbH & Co. KG in 49328 Melle auf Erteilung einer Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zur Errichtung und zum Betrieb einer Biogasanlage mit einem Durchsatz von 188 t/d einschließlich dazugehöriger Biogasaufbereitungsanlage, BHWK, Anlage zur Lagerung von entzündbaren Gasen und Anlage zur Lagerung von Gärresten in 39345 Niedere Börde OT Vahldorf, Landkreis Börde</p>	21	<p>C. Kommunale Gebietskörperschaften</p>	<p>1. Landkreise 2. Kreisfreie Städte 3. Kreisangehörige Gemeinden</p>
		<p>D. Sonstige Dienststellen</p>	<p>Öffentliche Bekanntmachung der Neufassung der Verbandssatzung vom 30.11.2017 des Zweckverbandes „Natur- und Kulturlandschaft Drömling/Sachsen-Anhalt“ 23</p> <p>Öffentliche Bekanntmachung des Zweckverbandes Natur- und Kulturlandschaft Drömling/Sachsen-Anhalt über die Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung 29</p>

- . Öffentliche Bekanntgabe des Landesamtes für Geologie und Bergwesen Sachsen-Anhalt, Dezernat 33 – Besondere Verfahrensarten-Einzelfallprüfung gemäß § 3c Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) bezogen auf das Vorhaben Erweiterung des Solfeldes Neustaßfurt mit Niederbringung der Kaverne BS 13 - incl. Leitungstrasse 30
- . Öffentliche Bekanntgabe des Landesamtes für Geologie und Bergwesen Sachsen-Anhalt, Dezernat 33 – Besondere Verfahrensarten-Einzelfallprüfung gemäß § 3e Abs. 1 Nr. 2 und § 3c Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) bezogen auf das Vorhaben Betrieb einer mobile Brech- und Klassieranlage auf dem Gelände des Kiessandtagebaus Naumburg/Eulau 30
- . Öffentliche Bekanntmachung der Landesstraßenbaubehörde Sachsen-Anhalt – Zentrale über eine Ortsdurchfahrtsfestsetzung; **Verfügung der Landesstraßenbaubehörde Sachsen-Anhalt vom 17.01.2018 - Z/233-31031/1/2018** 31
- . Öffentliche Bekanntmachung der Regionalen Planungsgemeinschaft Magdeburg, Einladung zur Sitzung des Zweckverbandes "Regionale Planungsgemeinschaft Magdeburg" 31
- . Bekanntmachung der Regionalen Planungsgemeinschaft Halle, Öffentliche Auslegung des 2. Entwurfs zur Änderung des Regionalen Entwicklungsplans für die Planungsregion Halle mit Umweltbericht vom 30.11.2017 31

A. Landesverwaltungsamt

Öffentliche Bekanntmachung des Referates Hoheitsangelegenheiten, Gefahrenabwehr, Sport über die Auslegungszeiten des externen Alarm- und Gefahrenabwehrplanes für den Betriebsbereich der Akzo Nobel Industrial Chemicals GmbH, Werk Bitterfeld, Elektrolysestraße 1 in 06749 Bitterfeld-Wolfen

Auf der Grundlage der Verordnung zur Aufstellung externer Alarm- und Gefahrenabwehrpläne (AlGefPI-VO) vom 04. Oktober 2001, Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Sachsen-Anhalt, Nummer 44, S. 400, geändert durch Verordnung vom 19. Mai 2016, Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Sachsen-Anhalt, Nummer 12, S. 171 wird der Plan für den

Betriebsbereich der Akzo Nobel Industrial Chemicals GmbH, Werk Bitterfeld, Elektrolysestraße 1 in 06749 Bitterfeld-Wolfen

in der Zeit vom 01. März 2018 bis 05. April 2018 in der Stadtverwaltung Bitterfeld-Wolfen im Verwaltungssitz Ortsteil Stadt Wolfen, Rathausplatz 1, 06766 Bitterfeld-Wolfen, Zimmer 201 sowie im Verwaltungssitz im Ortsteil Stadt Bitterfeld, Markt 7, 06749 Bitterfeld-Wolfen, Zimmer 311/312,

montags	von 09:00 – 12:00 Uhr und von 13:00 – 16:00 Uhr
dienstags	von 09:00 – 12:00 Uhr und von 13:00 – 18:00 Uhr
mittwochs	von 09:00 – 12:00 Uhr
donnerstags	von 09:00 – 12:00 Uhr und von 13:00 – 18:00 Uhr
freitags	von 09:00 – 12:00 Uhr

öffentlich ausgelegt. In dieser Zeit können Bedenken oder Anregungen zu diesem Plan vorgebracht werden.

Öffentliche Bekanntmachung des Referates Wirtschaft über die Ausschreibung bevollmächtigte Bezirksschornsteinfegerin oder bevollmächtigter Bezirksschornsteinfeger für den Kehrbezirk Stendal Nr. 11

Für die Tätigkeit als bevollmächtigte Bezirksschornsteinfegerin oder bevollmächtigter Bezirksschornsteinfeger wird im Land Sachsen-Anhalt der **Kehrbezirk Stendal Nr. 11** für eine Bestellung zum 01. August 2018 (Vergabetermin) ausgeschrieben. Der vollständige Ausschreibungstext kann ab dem 15.02.2018 unter www.bund.de sowie unter www.lvwa.sachsen-anhalt.de abgerufen werden. Ferner liegt der Ausschreibungstext bis zum Ablauf der Bewerbungsfrist im Landesverwaltungsamt beim Referat Wirtschaft zu jedermanns Einsicht aus.

Ihre **Bewerbung** richten Sie bitte **bis zum 15. März 2018** (Ausschlussfrist) an das

Landesverwaltungsamt
Referat Wirtschaft
Ernst-Kamieth-Straße 2
06112 Halle (Saale)

Öffentliche Bekanntmachung des Referates Wirtschaft über die Ausschreibung bevollmächtigte Bezirksschornsteinfegerin oder bevollmächtigter Bezirksschornsteinfeger für den Kehrbezirk Jerichower Land Nr. 01

Für die Tätigkeit als bevollmächtigte Bezirksschornsteinfegerin oder bevollmächtigter Bezirksschornsteinfeger wird im Land Sachsen-Anhalt der **Kehrbezirk Jerichower Land Nr. 01** für eine Bestellung zum 01. Mai 2018 (Vergabetermin) ausgeschrieben. Der vollständige Ausschreibungstext kann ab dem 15.02.2018 unter www.bund.de sowie unter www.lvw.sachsen-anhalt.de abgerufen werden. Ferner liegt der Ausschreibungstext bis zum Ablauf der Bewerbungsfrist im Landesverwaltungsamt beim Referat Wirtschaft zu jedermanns Einsicht aus.

Ihre **Bewerbung** richten Sie bitte **bis zum 15. März 2018** (Ausschlussfrist) an das

Landesverwaltungsamt
Referat Wirtschaft
Ernst-Kamieth-Straße 2
06112 Halle (Saale)

Öffentliche Bekanntmachung des Referates Planfeststellungsverfahren über die Zustellung des Planfeststellungsbeschlusses gemäß § 1 Abs. 1 Satz 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes Sachsen-Anhalt i. V. m. § 74 Abs. 5 des Verwaltungsverfahrensgesetzes

Planfeststellung für den Neubau der BAB 14 VKE 2.1 nördlich der Anschlussstelle Uenglingen bis Anschlussstelle Osterburg (von Bau-km 0+000 bis Bau-km 18+230,622) in den Gemarkungen Ballerstedt, Belkau, Borstel, Erleben, Groß Schwechten, Häsewig, Krumke, Neuendorf am Speck, Osterburg, Peulingen, Rochau, Schernikau, Schinne, Stendal und Storbeck im Landkreis Stendal

I.

Planfeststellungsbeschluss

Mit dem Planfeststellungsbeschluss des Landesverwaltungsamtes vom 12.02.2018, Az.: 308.6.2-31027-F7.11, ist der Plan für den Neubau der BAB 14 in der VKE 2.1 nördlich der Anschlussstelle Uenglingen bis Anschlussstelle Osterburg (von Bau-km 0+000 bis Bau-km 18+230,622) gemäß § 17 Satz 1 Bundesfernstraßengesetz (FStrG), in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Juni 2007 (BGBl. I S. 1206), das zuletzt durch Art. 17 des Gesetzes vom 14. August 2017 (BGBl. I S. 3122) geändert worden ist, in Verbindung mit § 1 des Gesetzes zur Beschleunigung der Planungen für Verkehrswege in den neuen Ländern sowie im Land Berlin (Verkehrswegeplanungsbe-

schleunigungsgesetz – VerkPBG), vom 16. Dezember 1991 (BGBl. I S. 2174), das zuletzt durch Artikel 464 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474) geändert worden ist, sowie § 1 Abs. 1 Satz 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes Sachsen-Anhalt (VwVfG LSA) vom 18. November 2005 (GVBl. LSA 2005, 698, 699), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 26. März 2013 (GVBl. LSA S. 134, 143) geändert worden ist, in Verbindung mit § 74 Abs. 1 Satz 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) vom 23. Januar 2003 (BGBl. I S. 102), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Juli 2017 (BGBl. I S. 2745) m.W.v. 29.07.2017, festgestellt worden.

In diesem Planfeststellungsverfahren ist gemäß § 3b Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung vom 24.2.2010 (UVPG) in Verbindung mit Nr. 14.3 der Anlage 1 zu § 3 UVPG eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt worden. Sie ist im Planfeststellungsbeschluss enthalten.

II.

Da mehr als 50 Zustellungen des Planfeststellungsbeschlusses vorzunehmen wären, wird die Zustellung gemäß § 74 Abs. 5 VwVfG durch die öffentliche Bekanntmachung ersetzt.

Je eine Ausfertigung des Planfeststellungsbeschlusses liegt zusammen mit einer Ausfertigung der festgestellten Planunterlagen in der Zeit vom

07.03.2018 bis einschließlich 21.03.2018

in folgenden Städten und Gemeinden zur allgemeinen Einsichtnahme während der Dienststunden aus:

Verbandsgemeinde Arneburg-Goldbeck

Montag	von 07:30 Uhr bis 16:00 Uhr
Dienstag	von 07:30 Uhr bis 18:00 Uhr
Mittwoch	von 07:30 Uhr bis 15:00 Uhr
Donnerstag	von 07:30 Uhr bis 16:00 Uhr
Freitag	von 07:30 Uhr bis 12:00 Uhr

im Bauamt der Verbandsgemeinde Arneburg-Goldbeck, im Rathaus Arneburg, Breite Straße 15, 39596 Arneburg.

Hansestadt Osterburg

Montag	von 07:30 Uhr bis 12:00 Uhr und von 13:00 Uhr bis 15:30 Uhr
Dienstag	von 07:30 Uhr bis 12:00 Uhr und von 13:00 Uhr bis 17:00 Uhr
Mittwoch	von 07:30 Uhr bis 12:00 Uhr und von 13:00 Uhr bis 15:30 Uhr
Donnerstag	von 07:30 Uhr bis 12:00 Uhr und von 13:00 Uhr bis 15:30 Uhr
Freitag	von 07:30 Uhr bis 12:00 Uhr

in der Stadtverwaltung Osterburg – Bauamt, Zimmer 207, Ernst-Thälmann-Straße 10, 39606 Hansestadt Osterburg.

Hansestadt Stendal

Montag	von 08:00 Uhr bis 16:00 Uhr
Dienstag	von 08:00 Uhr bis 16:00 Uhr

Mittwoch von 08:00 Uhr bis 16:00 Uhr
Donnerstag von 08:00 Uhr bis 18:00 Uhr
Freitag von 08:00 Uhr bis 13:00 Uhr

im Stadthaus, Markt 14/15 sowie im Verwaltungsgebäude, Planungsamt, Zimmer 203, Moltkestraße 34-36, 30576 Hansestadt Stendal.

Stadt Bismark

Montag von 08:00 Uhr bis 16:00 Uhr
Dienstag von 08:00 Uhr bis 18:00 Uhr
Mittwoch -----
Donnerstag von 08:00 Uhr bis 16:00 Uhr
Freitag von 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr

im Bauamt, Zimmer 2.17, Breite Straße 11, 39629 Bismark.

Der Planfeststellungsbeschluss wird dem Träger des Vorhabens individuell zugestellt. Im Übrigen gilt der Beschluss mit dem Ende der Auslegungsfrist allen Betroffenen und denjenigen gegenüber, die Einwendungen erhoben oder Stellungnahmen abgegeben haben, als zugestellt (§ 74 Absatz 5 Satz 3 VwVfG i. V. m. § 1 Abs. 1 Satz 1 VwVfG LSA).

Bis zum Ablauf der Rechtsbehelfsfrist kann der Planfeststellungsbeschluss von den Betroffenen und denjenigen, die Einwendungen rechtzeitig erhoben haben, beim Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt, Referat 308, Ernst-Kamieth-Straße 2, 06112 Halle/Saale schriftlich oder elektronisch (planfeststellung@lvwa.sachsen-anhalt.de) angefordert werden.

Zusätzlich wird eine Lesefassung des Planfeststellungsbeschlusses zusammen mit den festgestellten Planunterlagen auf der Internetseite des Landesverwaltungsamtes unter der Adresse (<https://lvwa.sachsen-anhalt.de/das-lvwa/wirtschaftsverkehr/planfeststellung/abgeschlossene-verfahren/>) veröffentlicht. Rechtsverbindlich ist jedoch der Inhalt der zur Einsicht ausgelegten Unterlagen (§ 27 a VwVfG i. V. m. § 1 Absatz 1 Satz 1 VwVfG LSA).

III.

Gegenstand des Vorhabens

Die mit diesem Beschluss planfestgestellte VKE 2.1 ist ein 18,231 km langes Teilstück der BAB 14 im Land Sachsen-Anhalt. Die VKE 2.1 beginnt nördlich der Anschlussstelle Uenglingen an der Landesstraße L 15 und endet nördlich der Anschlussstelle Osterburg an der L 13. Dieses Bauvorhaben stellt einen Abschnitt der geplanten ca. 155 km langen BAB 14 zwischen Magdeburg und Schwerin dar. Mit dem Lückenschluss bzw. Neubau der BAB 14 werden die Regionen Altmark in Sachsen-Anhalt sowie Prignitz in Brandenburg und Ludwigslust in Mecklenburg-Vorpommern optimal an das übergeordnete, großräumige Fernstraßennetz angeschlossen.

Verfügender Teil des Planfeststellungsbeschlusses

Der Planfeststellungsbeschluss enthält zahlreiche Nebenbestimmungen zum Natur- und Landschaftsschutz, Verkehrslärmschutz, Gewässerschutz sowie zum Schutz weiterer öffentlicher und privater Interessen.

In dem Planfeststellungsbeschluss ist über alle rechtzeitig vorgetragenen Einwendungen, Forderungen und Anregungen entschieden worden.

Die in den Planunterlagen enthaltenen Grunderwerbsunterlagen enthalten aus Datenschutzgründen keine Angaben über Namen und Anschriften der Grundeigentümer. Betroffenen Grundeigentümerinnen und Grundeigentümern wird von den auslegenden Stellen oder der Planfeststellungsbehörde des Landesverwaltungsamtes Sachsen-Anhalt auf Anfrage Auskunft über die von dem Vorhaben betroffenen eigenen Grundstücke gegeben.

Dem Vorhabenträger wurden wasserrechtliche Erlaubnisse zum Einleiten des gesammelten Straßenoberflächenwassers erteilt.

IV.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Planfeststellungsbeschluss kann innerhalb eines Monats nach Zustellung, die durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt wird, Klage bei dem

Bundesverwaltungsgericht Simsonplatz 1 04107 Leipzig

erhoben werden.

Der Kläger muss sich durch einen Bevollmächtigten vertreten lassen. Welche Bevollmächtigten dafür zugelassen sind, ergibt sich aus § 67 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO).

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Der Kläger hat innerhalb einer Frist von sechs Wochen die zur Begründung seiner Klage dienenden Tatsachen und Beweismittel anzugeben. Erklärungen und Beweismittel, die erst nach dieser Frist vorgebracht werden, können durch das Gericht zurückgewiesen werden. Für die Erhebung der Klage stehen folgende Möglichkeiten zur Verfügung:

1. Schriftlich:

Die Klage ist beim Bundesverwaltungsgericht schriftlich zu erheben. Die Anschrift lautet: Bundesverwaltungsgericht, Simsonplatz 1, 04107 Leipzig (Adresse) oder Bundesverwaltungsgericht, Postfach 100854, 04008 Leipzig (Postanschrift). Der Klage soll dieser Planfeststellungsbeschluss im Original oder in Kopie und so viele Abschriften der Klage mit ihren Anlagen beigefügt werden, dass alle Beteiligten eine Ausfertigung erhalten können.

2. Auf elektronischem Weg:

Die Klage kann beim Bundesverwaltungsgericht auch auf elektronischem Weg erhoben werden. Das Gericht hat hierfür ein elektronisches Postfach eingerichtet. Elektronische Dokumente müssen entweder mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und über einen sicheren Übermittlungsweg eingereicht werden. Sichere Übermittlungswege sind das besondere elektronische Anwaltspostfach (beA), das besondere elektronische

Behördenpostfach (beBPo) oder eine absenderbestätigte DE-Mail. Eine normale E-Mail genügt nicht. Weitere Einzelheiten zum elektronischen Rechtsverkehr und zu den besonderen technischen Anforderungen für die Übermittlung elektronischer Dokumente sind auf der Internetseite des Bundesverwaltungsgerichts aufgeführt:

<https://www.bundesverwaltungsgericht.de/rechtsprechung/elektronischer-rechtsverkehr>.

Die Klage ist gegen das Landesverwaltungsamt, vertreten durch den Präsidenten, Ernst-Kamieth-Straße 2, 06112 Halle (Saale) zu richten.

Auf der Grundlage von § 80 Absatz 4 Satz 1 VwGO setzt die Planfeststellungsbehörde die in § 5 Absatz 2 VerkPBG geregelte sofortige Vollziehung des Planfeststellungsbeschlusses aus.

Öffentliche Bekanntgabe des Referates Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung zur Einzelfallprüfung nach § 3c des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) im Rahmen des Genehmigungsverfahrens zum Antrag der Biogas Kalbe GmbH & Co. KG in 49681, Garrel auf Erteilung einer Genehmigung nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zur wesentlichen Änderung einer Verbrennungsmotoranlage zur Stromerzeugung durch den Einsatz gasförmiger Brennstoffe einschließlich einer Anlage zur biologischen Behandlung von Gülle sowie einer Anlage zur Lagerung entzündbarer Gase in Behältern in 39624 Kalbe (Milde), Landkreis Altmarkkreis Salzwedel

Die Biogas Kalbe GmbH & Co. KG in 49681 Garrel beantragte mit Schreiben vom 30.09.2016 beim Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt die Genehmigung nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) für die wesentliche Änderung der

Verbrennungsmotoranlage zur Stromerzeugung durch den Einsatz gasförmiger Brennstoffe einschließlich einer Anlage zur biologischen Behandlung von Gülle sowie einer Anlage zur Lagerung entzündbarer Gase in Behältern

Hier:

- Austausch des Gärrestspeicherdachs (Tragluftdach statt Flexodach)
- Errichtung und Betrieb eines Folien-Erdbeckens
- Dauerbetrieb der Versuchsanlage Thermo-druckhydrolyse
- Änderung der Inputstoffe und somit Verringerung der Durchsatzkapazität von 71,37 t/d auf 43,84 t/d
- Ergänzung der Betriebseinheiten der Biogasanlage durch eine Container-Trocknungsanlage für Holz und Getreide
- Errichtung und Betrieb einer Putenmistlagerhalle

auf dem Grundstück in **39624 Kalbe (Milde)**

Gemarkung: **Kalbe (Milde)**

Flur: **16**

Flurstück: **53/11, 124 (teilweise).**

Gemäß § 3a UVPG wird hiermit bekannt gegeben, dass im Rahmen einer Einzelfallprüfung nach § 3c UVPG festgestellt wurde, dass durch das genannte Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen zu befürchten sind, so dass im Rahmen des Genehmigungsverfahrens keine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) erforderlich ist.

Die Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar. Beruht die Feststellung, dass eine UVP unterbleiben soll, auf einer Vorprüfung des Einzelfalls nach § 3c UVPG, ist die Einschätzung der zuständigen Behörde in einem gerichtlichen Verfahren betreffend die Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens nur darauf zu überprüfen, ob die Vorprüfung entsprechend den Vorgaben von § 3c UVPG durchgeführt worden ist und ob das Ergebnis nachvollziehbar ist.

Die Unterlagen, die dieser Feststellung zugrunde liegen, können beim Landesverwaltungsamt, Referat Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung in 06118 Halle (Saale), Dessauer Str. 70 als der zuständigen Genehmigungsbehörde, eingesehen werden.

Öffentliche Bekanntmachung des Referates Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß § 10 Abs. 3, 4 und 6 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes und den Maßgaben der Verordnung über das Genehmigungsverfahren – 9. BImSchV zum Antrag der energielenker BGA Drei GmbH & Co.KG in 48155 Münster auf Erteilung einer Genehmigung nach § 16 Abs. 1 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zur wesentlichen Änderung einer Anlage zur Erzeugung von Biogas mit einem Durchsatz von 110,96 t/d mit dazugehörigem BHKW mit einer Feuerungswärmeleistung von 3,9 MW sowie einer Gärrestlagerung mit einer Kapazität von 12834 m³ und einer Gaslagerung mit einer Kapazität von 0,9 t in 39606 Osterburg, OT Königsmark (Gemeinde Wasmerslage), Landkreis Stendal

Die energielenker BGA Drei GmbH & Co.KG in 48155 Münster beantragte beim zuständigen Landesverwaltungsamt die Erteilung einer Genehmigung nach § 16 Abs. 1 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) zur wesentlichen Änderung einer

Anlage zur Erzeugung von Biogas mit einem Durchsatz von 110,96 t/d mit dazugehörigem BHKW mit einer Feuerungswärmeleistung von 3,9 MW sowie einer Gärrestlagerung mit einer Kapazität von 12834 m³ und einer Gaslagerung mit einer Kapazität von 0,9 t

Hier: **Änderung der Art und Menge der Einsatzstoffe**

- Maissilage von 18000 t/a auf 20332 t/a
- Schweinegülle von 18000 t/a auf 12871 t/a
- Getreide von 1500 t/a auf 1000 t/a

zusätzliche Einsatzstoffe

- Grassilage 3000 t/a
- Ganzpflanzensilage 1800 t/a

Wegfall

- 3000 t/a Hühnertrockenkot

Errichtung von 3 weiteren BHKW Anlagen

- Erhöhung der Feuerungswärmeleistung auf 10,365 MW

**Errichtung einer Gärrestseparationsanlage
Errichtung von zwei weiteren Gärrestspeichern**

- Erhöhung der Gärrestlagerkapazität von 12834 m³ auf 20.677 m³

Verringerung der Durchsatzmenge auf 106,86 t/d

Erhöhung der Gaslagerkapazität auf 12,4 t

Anlage nach Nr. 1.2.2.1, 8.6.3.1, 9.36 und 9.1.1.2 des Anhangs zur Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV und Art. 10 der Richtlinie 2010/75/EU über Industrieemissionen (IE-Richtlinie)

auf den Grundstücken in **39606 Osterburg OT Königsmark (Gemeinde Wasmerslage)**

Gemarkung: **Königsmark**
Flur: **2**
Flurstücke: **14/10, 86, 87, 93, 94, 138, 140, 162**

Des Weiteren wurde von der Antragstellerin gemäß § 8a BImSchG der Antrag auf Zulassung des vorzeitigen Beginns für die Errichtung und den Betrieb von drei Flex-BHKW im Container mit den Nebenanlagen Notkühler und Aktivkohlefilter gestellt.

Die Anlage soll entsprechend dem Antrag im Juni 2018 in Betrieb genommen werden.

Der Antrag und die dazugehörigen Unterlagen liegen in der Zeit vom

23.02.2018 bis einschließlich 22.03.2018

bei folgenden Behörden aus und können zu den angegebenen Werktagen und Zeiten eingesehen werden:

1. **Hansestadt Osterburg (Altmark)**
Bauamt Raum 207
E.-Thälmann-Str. 10
39606 Osterburg (Altmark)

Mo.	von 07:30 bis 12:00 Uhr und von 13:00 bis 15:30 Uhr
Di.	von 07:30 bis 12:00 Uhr und von 13:00 bis 17:00 Uhr
Mi.	von 07:30 bis 12:00 Uhr und von 13:00 bis 15:30 Uhr
Do.	von 07:30 bis 12:00 Uhr und von 13:00 bis 15:30 Uhr
Fr.	von 07:30 bis 12:00 Uhr

2. **Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt**

Raum A 123
Dessauer Str. 70,
06118 Halle (Saale)

Mo. - Do. von 08:00 bis 16:00 Uhr
Fr. und vor
gesetzlichen Feiertagen von 08:00 bis 13:00 Uhr

Einwendungen gegen das Vorhaben können schriftlich in der Zeit vom:

23.02.2018 bis einschließlich 23.04.2018

bei der Genehmigungsbehörde (Landesverwaltungsamt) oder bei der Stelle erhoben werden, bei der Antrag und Unterlagen zur Einsicht ausliegen.

Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind alle Einwendungen für das Genehmigungsverfahren ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Die Einwendungen sollen neben Vor- und Familiennamen auch die volle und leserliche Anschrift des Einwenders enthalten. Aus den Einwendungen soll erkennbar sein, weshalb das Vorhaben für unzulässig gehalten wird. Die Einwendungen werden der Antragstellerin bekannt gegeben. Auf Verlangen des Einwenders werden dessen Name und Anschrift unkenntlich gemacht, soweit die Angaben nicht zur Beurteilung des Inhalts der Einwendung erforderlich sind.

Sofern rechtzeitig erhobene Einwendungen vorliegen, können diese in einem öffentlichen Erörterungstermin am **24.05.2018** mit den Einwendern und der Antragstellerin erörtert werden, soweit dies für die Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen von Bedeutung sein kann.

Beginn der Erörterung: **10:00 Uhr**

Ort der Erörterung: **Hansestadt Osterburg (Altmark)
Verwaltungsgebäude Saal E.-Thälmann-Str. 10
39606 Osterburg (Altmark)**

Die Ermessensentscheidung der Genehmigungsbehörde, ob ein Erörterungstermin stattfindet, wird nach Ablauf der Einwendungsfrist getroffen und öffentlich gemacht.

Für den Fall, dass der Erörterungstermin stattfindet, wird schon jetzt darauf hingewiesen, dass die formgerechten Einwendungen auch bei Ausbleiben des Antragstellers oder von Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert werden.

Bei Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftslisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Eingaben), gilt für das Verfahren derjenige Unterzeichner als Vertreter der übrigen Einwender, der darin mit seinem Namen, seinem Beruf und seiner Anschrift als Vertreter bezeichnet ist, soweit er nicht von ihnen als Bevollmächtigter bestellt worden ist. Vertreter kann nur eine natürliche Person sein. Gleichförmige Einwendungen, die die vorgenannten Angaben nicht deutlich sichtbar auf jeder mit einer

Unterschrift versehenen Seite enthalten, können unberücksichtigt bleiben.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen durch öffentliche Bekanntmachung erfolgen kann.

Öffentliche Bekanntgabe des Referates Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung zur Einzelfallprüfung nach § 3c des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) im Rahmen des Genehmigungsverfahrens zum Antrag der Anhaltinische Geflügelspezialitäten GmbH in 39291 Möckern auf Erteilung einer Genehmigung nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zur wesentlichen Änderung einer Anlage zum Schlachten von Tieren mit einer Leistung von 460 Tonnen Lebendgewicht je Tag und einer Kälteanlage mit einem Gesamtinhalt an Kältemittel von 21,5 Tonnen Ammoniak in 39291 Möckern, Landkreis Jerichower Land

Die Anhaltinische Geflügelspezialitäten GmbH in 39291 Möckern beantragte mit Schreiben vom 05.08.2015 (Posteingang im Landesverwaltungsamt am 07.08.2015) überarbeitete Fassung vom 26.08.2016 (Posteingang im Landesverwaltungsamt am 07.09.2016) beim Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt die Genehmigung nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) für die wesentliche Änderung einer

Anlage zum Schlachten von Tieren mit einer Leistung von 460 Tonnen Lebendgewicht je Tag und einer Kälteanlage mit einem Gesamtinhalt an Kältemittel von 21,5 Tonnen Ammoniak

- Hier: - Rückbau und Umbau im gesamten Tiefkühlbereich mit weitgehender Umstellung auf Frischwarenproduktion
- Ersatz und teilweise Verlagerung der Spiralfroster
 - Neubau Spiralfrosterraum und Knochenmusraum
 - Bauliche Anpassung innerhalb der bestehenden Kubatur
 - Umrüstung der Wärmeerzeugung und -versorgung von Heizöl auf Erdgas
 - Erhöhung des zulässigen Schlachtgewichtes auf bis zu 2,5 kg Lebendmasse je Tier
 - Umbau und Erneuerung der Kälteerzeugung mit Erhöhung der Füllmenge an Ammoniak in der Kälteanlage von 21,5t auf 27,5t

auf dem Grundstück in: **39291 Möckern**
Gemarkung: **Möckern**
Flur: **13**
Flurstück: **10010, 10011, 10012**
Flur: **14**
Flurstück: **10061**

Gemäß § 3a UVPG wird hiermit bekannt gegeben, dass im Rahmen einer Einzelfallprüfung nach § 3c

UVPG festgestellt wurde, dass durch das genannte Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen zu befürchten sind, so dass im Rahmen des Genehmigungsverfahrens keine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) erforderlich ist.

Die Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar. Be ruht die Feststellung, dass eine UVP unterbleiben soll, auf einer Vorprüfung des Einzelfalls nach § 3c UVPG, ist die Einschätzung der zuständigen Behörde in einem gerichtlichen Verfahren betreffend die Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens nur darauf zu überprüfen, ob die Vorprüfung entsprechend den Vorgaben von § 3c UVPG durchgeführt worden ist und ob das Ergebnis nachvollziehbar ist.

Die Unterlagen, die dieser Feststellung zugrunde liegen, können beim Landesverwaltungsamt, Referat Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung in 06118 Halle (Saale), Dessauer Str. 70 als der zuständigen Genehmigungsbehörde, eingesehen werden.

Öffentliche Bekanntmachung des Referates Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung über die Entscheidung zum Antrag der EVH GmbH in 06108 Halle (Saale) auf Erteilung einer Genehmigung nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes i. V. m. § 8 BImSchG zur wesentlichen Änderung der KWK-Anlage am Standort Dieselstraße in 06130 Halle (Saale)

Auf Antrag wird der EVH GmbH in 06108 Halle (Saale) die immissionsschutzrechtliche Teilgenehmigung nach § 8 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) im Rahmen der

Modernisierung und Erweiterung der KWK-Anlage am Standort Dieselstraße durch:

- Austausch der Gasturbinen der Blöcke A und B durch Aggregate mit einer um jeweils bis zu 4,7 MW höheren FWL (Erhöhung der FWL von jeweils 85,3 MW auf max. 90 MW) und Nachrüstung von Bypass-Kaminen;
- Rückbau der Zusatzfeuerungen der Abhitzeessel A und B (FWL von jeweils 56 MW) und Umbau der Heizflächen;
- Errichtung und Betrieb von zwei neuen Zusatzkes seln A und B mit einer FWL von jeweils 60 MW;
- Errichtung eines neuen KWK-Blocks C mit einer FWL von 140 MW, bestehend aus einer Gasturbin e und einem Abhitze-Wärmetauscher;
- Errichtung einer Netzersatzanlage mit Gasmotor und Generator mit einer FWL von max. 5 MW

Hier: 1. Teilgenehmigung für:

- Neubau eines Anlagengebäudes für den Block C,
- Umsetzungs- und Umverlegearbeiten (Gasversorgung, Trockenkühlanlage)
- Modernisierung der bestehenden GuD-Blöcke A und B;
- Neuerrichtung der Fundamente für den Zusatzkessel,

- Arbeiten im Zusammenhang mit dem Umbau der Abhitzekeessel und
- Ersatz der Zusatzfeuerung der Abhitzekeessel durch neue Zusatzkeessel.

(Anlage nach Nr. 1.1 des Anhangs 1 zur Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BlmSchV)

auf einem Grundstück in **06130 Halle (Saale)**

Gemarkung: **Halle**
Flur: **4**
Flurstück: **2270**

durch das Landesverwaltungsamt erteilt.

Die Genehmigung ist gemäß § 12 Abs. 1 BlmSchG mit Bedingungen und Auflagen zur Erfüllung der Genehmigungsvoraussetzungen im Sinne des § 6 BlmSchG verbunden und enthält folgende Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Halle (Justizzentrum Halle, Thüringer Str. 16, 06112 Halle (Saale)) erhoben werden.

Der Genehmigungsbescheid einschließlich der Begründung liegt in der Zeit vom

16.02.2018 bis einschließlich 01.03.2018

bei folgenden Behörden aus und kann zu den angegebenen Werktagen und Zeiten eingesehen werden:

1. Stadtverwaltung Halle (Saale)

Zimmer 131/135
Hansering 15
06108 Halle (Saale)

Mo	von 09.00 Uhr bis 12.00 Uhr
Di	von 09.00 Uhr bis 12.00 Uhr und von 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr
Mi	von 09.00 Uhr bis 12.00 Uhr und von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr
Do	von 09.00 Uhr bis 12.00 Uhr und von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr
Fr	von 09.00 Uhr bis 12.00 Uhr

2. Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt

Raum A 123
Dessauer Str. 70,
06118 Halle (Saale)

Mo. – Do. von 08:00 bis 16:00 Uhr
Fr. und vor
gesetzlichen Feiertagen von 08:00 bis 13:00 Uhr

Die Zustellung des Genehmigungsbescheides an die Personen, die Einwendungen erhoben haben, wird durch diese öffentliche Bekanntmachung ersetzt. Vom Tage der öffentlichen Bekanntmachung an bis zum Ablauf der Klagefrist können der Bescheid und seine Begründung von den Personen, die Einwendungen erhoben haben, schriftlich beim Landesverwaltungsamt, Ernst-Kamieth-Straße 2, 06112 Halle (Saale) angefordert werden. Die Übersendung des Bescheides erfolgt formlos und setzt keine neuen Rechtsmittelfristen in Gang. Mit dem Ende der o. g. Auslegungs-

frist gilt der Bescheid auch gegenüber Dritten, die keine Einwendungen erhoben haben, als zugestellt.

Gegen den hier bekannt gemachten Genehmigungsbescheid kann innerhalb eines Monats nach Ende der Auslegungsfrist Klage beim Verwaltungsgericht Halle (Justizzentrum Halle, Thüringer Str. 16, 06112 Halle (Saale)) erhoben werden.

Öffentliche Bekanntmachung des Referates Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung über die Entscheidung zum Antrag der

KSR Klärschlammrecycling Bitterfeld-Wolfen GmbH (vorher: PD energy GmbH) in 06749 Bitterfeld-Wolfen auf Erteilung einer Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zur Errichtung und zum Betrieb einer Klärschlammverbrennungsanlage i. V. m. § 8 BlmSchG in 06749 Bitterfeld-Wolfen, OT Bitterfeld, Landkreis Anhalt-Bitterfeld

Auf Antrag wird der KSR Klärschlammrecycling Bitterfeld-Wolfen GmbH (vorher: PD energy GmbH) in 06749 Bitterfeld-Wolfen die immissionsschutzrechtliche Teilgenehmigung nach § 8 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BlmSchG) zur Errichtung und zum Betrieb einer

Klärschlammverbrennungsanlage mit einer Kapazität von 33,5 t/h

Hier: 1. Teilgenehmigung zur Errichtung der Anlage

(Anlage nach Nr. 8.1.1.3, 8.10.2.1 und 8.12.2 des Anhangs 1 zur Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BlmSchV)

auf einem Grundstück in **06749 Bitterfeld-Wolfen**

Gemarkung: **Bitterfeld**
Flur: **47**
Flurstück: **207**

durch das Landesverwaltungsamt erteilt.

Die Genehmigung ist gemäß § 12 Abs. 1 BlmSchG mit Bedingungen und Auflagen zur Erfüllung der Genehmigungsvoraussetzungen im Sinne des § 6 BlmSchG verbunden und enthält folgende Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Halle (Justizzentrum Halle, Thüringer Str. 16, 06112 Halle (Saale)) erhoben werden.

Der Genehmigungsbescheid einschließlich der Begründung liegt in der Zeit vom

16.02.2018 bis einschließlich 01.03.2018

bei folgenden Behörden aus und kann zu den angegebenen Werktagen und Zeiten eingesehen werden:

1. Stadtverwaltung Bitterfeld-Wolfen

Verwaltungssitz Ortsteil Bitterfeld, Raum 311/312
Markt 7
06749 Bitterfeld-Wolfen

Mo von 09.00 bis 12.00 Uhr und
von 13.00 bis 16.00 Uhr
Di von 09.00 bis 12.00 Uhr und
von 13.00 bis 18.00 Uhr
Mi von 09.00 bis 12.00 Uhr
Do von 09.00 bis 12.00 Uhr und
von 13.00 bis 18.00 Uhr
Fr von 09.00 bis 12.00 Uhr

2. Stadtverwaltung Sandersdorf-Brehna

Fachbereich Bau- und Ordnungsverwaltung
Raum 24
Bahnhofstraße 2
06792 Sandersdorf-Brehna

Mo von 09.00 bis 12.00 Uhr und
von 13.00 bis 15.00 Uhr
Di von 09.00 bis 12.00 Uhr und
von 13.00 bis 18.00 Uhr
Mi von 09.00 bis 12.00 Uhr
Do von 09.00 bis 12.00 Uhr und
von 13.00 bis 18.00 Uhr
Fr von 09.00 bis 12.00 Uhr

3. Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt

Raum A 123
Dessauer Str. 70,
06118 Halle (Saale)

Mo. – Do. von 08:00 bis 16:00 Uhr
Fr. und vor
gesetzlichen Feiertagen von 08:00 bis 13:00 Uhr

Die Zustellung des Genehmigungsbescheides an die Personen, die Einwendungen erhoben haben, wird durch diese öffentliche Bekanntmachung ersetzt. Vom Tage der öffentlichen Bekanntmachung an bis zum Ablauf der Klagefrist können der Bescheid und seine Begründung von den Personen, die Einwendungen erhoben haben, schriftlich beim Landesverwaltungsamt, Ernst-Kamieth-Straße 2, 06112 Halle (Saale) angefordert werden. Die Übersendung des Bescheides erfolgt formlos und setzt keine neuen Rechtsmittelfristen in Gang. Mit dem Ende der o. g. Auslegungsfrist gilt der Bescheid auch gegenüber Dritten, die keine Einwendungen erhoben haben, als zugestellt.

Gegen den hier bekannt gemachten Genehmigungsbescheid kann innerhalb eines Monats nach Ende der Auslegungsfrist Klage beim Verwaltungsgericht Halle (Justizzentrum Halle, Thüringer Str. 16, 06112 Halle (Saale)) erhoben werden.

Öffentliche Bekanntgabe des Referates Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung zur Einzelfallprüfung nach § 7 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) im Rahmen des Genehmigungsverfahrens zum Antrag der URBANA Energiedienste GmbH in 20097 Hamburg auf Erteilung einer Genehmigung nach § 4 des Bundes-

Immissionsschutzgesetzes zur Errichtung und zum Betrieb eines Heizwerkes in 06785 Oranienbaum-Wörlitz OT Vockerode, Landkreis Wittenberg

Die URBANA Energiedienste GmbH in 20097 Hamburg beantragte mit Schreiben vom 20.09.2017 beim Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt die Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) für die Errichtung und den Betrieb des

Heizwerkes;

auf dem Grundstück in **06785 Oranienbaum-Wörlitz OT Vockerode,**

Gemarkung: **Vockerode,**
Flur: **2,**
Flurstück: **710, 713, 715.**

Gemäß § 5 UVPG wird hiermit bekannt gegeben, dass im Rahmen einer Einzelfallprüfung nach § 7 UVPG festgestellt wurde, dass durch das genannte Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen zu befürchten sind, so dass im Rahmen des Genehmigungsverfahrens keine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) erforderlich ist.

Aufgrund der Merkmale und des Standortes des Vorhabens sowie der getroffenen Vorkehrungen ergeben sich folgende wesentliche Gründe für die Feststellung:

- Durch den Betrieb der Anlage werden nur irrelevante Immissionen im Einwirkungsbereich der Anlage hervorgerufen.
- Eine erhebliche Beeinträchtigung der Erhaltungs- und Schutzziele des FFH-Gebiets „Dessau-Wörlitzer Elbauen“ und des EU Vogelschutzgebiets „Mittlere Elbe einschließlich Steckby-Lödderitzer Forst“ ist nicht zu erwarten.
- Der Anlagenstandort befindet sich nicht in der Kernzone (Zone I) des Biosphärenreservates „Mittelelbe“.
- Aufgrund der bestehenden Bebauung ist mit den geplanten Außenanlagen keine erhebliche nachteilige Veränderung des Landschaftsbildes und des Erholungswertes der Landschaft verbunden.
- Erhebliche nachteilige Auswirkungen auf das UNESCO-Weltkulturerbe „Gartenreich Dessau-Wörlitz“ sind nicht zu erwarten, da geplante Außenanlagen in unmittelbarer Nähe zu einer bestehenden und deutlich größeren Industriehalle errichtet werden.

Die Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar. Beruht die Feststellung auf einer Vorprüfung, so ist die Einschätzung der zuständigen Behörde in einem gerichtlichen Verfahren betreffend die Zulassungsentcheidung nur daraufhin zu überprüfen, ob die Vorprüfung entsprechend den Vorgaben des § 7 UVPG durchgeführt worden ist und ob das Ergebnis nachvollziehbar ist.

Öffentliche Bekanntgabe des Referates Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung zur Einzelfallprüfung nach § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) im Rahmen des Ge-

Genehmigungsverfahren zum Antrag der Miltitz Aromatics GmbH in 06803 Bitterfeld-Wolfen auf Erteilung einer Genehmigung nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zur wesentlichen Änderung einer Anlage zur Herstellung von Kohlenwasserstoffen - Mitteldruckhydrierung - in 06803 Bitterfeld-Wolfen, Landkreis Anhalt-Bitterfeld

Die Miltitz Aromatics GmbH in 06803 Bitterfeld-Wolfen beantragte mit Schreiben vom 25.04.2017 (Posteingang 30.06.2017) beim Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt die Genehmigung nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) für die wesentliche Änderung der

Anlage zur Herstellung von Kohlenwasserstoffen - Mitteldruckhydrierung

durch den Umbau zum Schleifenreaktor i. V. m. einer Kapazitätserhöhung von 300 auf 600 t/a

auf dem Grundstück in **06803 Bitterfeld-Wolfen**,

Gemarkung: **Greppin**,

Flur: **11**

Flurstück: **187**.

Gemäß § 3a UVPG wird hiermit bekannt gegeben, dass im Rahmen einer Einzelfallprüfung nach § 3c UVPG festgestellt wurde, dass durch das genannte Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen zu befürchten sind, so dass im Rahmen des Genehmigungsverfahrens keine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) erforderlich ist.

Aufgrund der Merkmale und des Standortes des Vorhabens sowie der getroffenen Vorkehrungen ergeben sich folgende wesentliche Gründe für die Feststellung:

- Durch die Abgasreinigung verändert sich die Emissionssituation nur irrelevant.
- Die geänderte Anlage unterliegt weiterhin nicht der Störfallverordnung.
- Alle anfallenden Abfälle werden einer ordnungsgemäßen Entsorgung zugeführt.
- Aufgrund des Abstandes zum FFH Gebiet 129 „Untere Mulde“ gleichzeitig EU Vogelschutzgebiet „Mittlere Elbe einschließlich Steckby – Lödderitzer Forst“ sind nachteilige Auswirkungen darauf nicht zu erwarten.
- Eine kumulierende Wirkung des Vorhabens mit anderen Projekten ist wegen der geringen Auswirkungen durch die Änderung der Anlage nicht zu erwarten.

Die Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar. Beruht die Feststellung, dass eine UVP unterbleiben soll, auf einer Vorprüfung des Einzelfalls nach § 3c UVPG, ist die Einschätzung der zuständigen Behörde in einem gerichtlichen Verfahren betreffend die Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens nur darauf zu überprüfen, ob die Vorprüfung entsprechend den Vorgaben von § 3c UVPG durchgeführt worden ist und ob das Ergebnis nachvollziehbar ist.

Die Unterlagen, die dieser Feststellung zugrunde liegen, können beim Landesverwaltungsamt, Referat Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung in 06118 Halle (Saale),

Dessauer Str. 70 als der zuständigen Genehmigungsbehörde, eingesehen werden.

Öffentliche Bekanntmachung des Referates Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß § 10 Abs. 3, 4 und 6 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes und den Maßgaben der Verordnung über das Genehmigungsverfahren – 9. BImSchV zum Antrag der Dreizehnte Agrarenergie GmbH & Co. KG in 49328 Melle auf Erteilung einer Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zur Errichtung und zum Betrieb einer Biogasanlage mit einem Durchsatz von 188 t/d einschließlich dazugehöriger Biogasaufbereitungsanlage, BHKW, Anlage zur Lagerung von entzündbaren Gasen und Anlage zur Lagerung von Gärresten in 39345 Niedere Börde OT Vahldorf, Landkreis Börde

Die Dreizehnte Agrarenergie GmbH & Co. KG in Wellingstraße 66, 49328 Melle beantragte beim zuständigen Landesverwaltungsamt die Erteilung einer Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) zur Errichtung und zum Betrieb einer

Biogasanlage mit einem Durchsatz von 188 t/d einschließlich dazugehöriger Biogasaufbereitungsanlage, BHKW mit einer Feuerungswärmeleistung von 1,317 MW, Anlage zur Lagerung von entzündbaren Gasen und Anlage zur Lagerung von Gärresten

(Anlage nach den Nrn. 8.6.3.1, 1.16, 1.2.2.2, 9.1.1.2 und 9.36 des Anhangs 1 zur Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV)

auf dem Grundstück in **39345 Niedere Börde OT Vahldorf**,

Gemarkung: **Vahldorf**,

Flur: **2**,

Flurstück: **1161, 1155, 1158, 1159, 1165, 1384, 1386, 19/1, 24/1, 24/5, 30/1, 33/7**.

Die Anlage soll entsprechend dem Antrag im Dezember 2018 in Betrieb genommen werden.

Der Antrag und die dazugehörigen Unterlagen liegen in der Zeit vom

23.02.2018 bis einschließlich 22.03.2018

bei folgenden Behörden aus und können zu den angegebenen Werktagen und Zeiten eingesehen werden:

1. Gemeindeverwaltung Niedere Börde

Bauamt

Haus 2

OT Groß Ammensleben

Große Straße 9/10

39326 Niedere Börde

Mo. von 09:00 bis 12:00 Uhr und
von 13:30 bis 15:45 Uhr
Di. von 09:00 bis 12:00 Uhr und
von 13:30 bis 17:45 Uhr
Mi. von 09:00 bis 12:00 Uhr und
von 13:30 bis 15:45 Uhr
Do. von 09:00 bis 12:00 Uhr und
von 13:30 bis 17:45 Uhr
Fr. von 09:00 bis 12:00 Uhr

2. **Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt**
Raum A 123
Dessauer Str. 70,
06118 Halle (Saale)

Mo. - Do. von 08:00 bis 16:00 Uhr
Fr. und vor
gesetzlichen Feiertagen von 08:00 bis 13:00 Uhr

Einwendungen gegen das Vorhaben können schriftlich
in der Zeit vom:

23.02.2018 bis einschließlich 23.04.2018

bei der Genehmigungsbehörde (Landesverwaltungs-
amt) oder bei der Stelle erhoben werden, bei der An-
trag und Unterlagen zur Einsicht ausliegen.

Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind für das Geneh-
migungsverfahren alle Einwendungen ausgeschlossen,
die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln
beruhen.

Die Einwendungen sollen neben Vor- und Familien-
namen auch die volle und leserliche Anschrift des
Einwenders enthalten. Aus den Einwendungen soll
erkennbar sein, weshalb das Vorhaben für unzulässig
gehalten wird. Die Einwendungen werden der Antrag-
stellerin bekannt gegeben. Auf Verlangen des Ein-
wenders werden dessen Name und Anschrift unkennt-
lich gemacht, soweit die Angaben nicht zur Beurteil-
ung des Inhalts der Einwendung erforderlich sind.

Sofern rechtzeitig erhobene Einwendungen vorliegen,
können diese in einem öffentlichen Erörterungstermin
am **29.05.2018** mit den Einwendern und der Antrag-
stellerin erörtert werden, soweit dies für die Prüfung
der Genehmigungsvoraussetzungen von Bedeutung
sein kann.

Beginn der Erörterung: **10:00 Uhr**
Ort der Erörterung: **Gemeinde Niedere Börde**
Bürgerhaus
OT Jersleben
Bleicher Weg 10
39326 Niedere Börde

Die Ermessensentscheidung der Genehmigungsbe-
hörde, ob ein Erörterungstermin stattfindet, wird nach
Ablauf der Einwendungsfrist getroffen und öffentlich
bekannt gemacht.

Für den Fall, dass der Erörterungstermin stattfindet,
wird schon jetzt darauf hingewiesen, dass die formge-
rechten Einwendungen auch bei Ausbleiben des An-
tragstellers oder von Personen, die Einwendungen
erhoben haben, erörtert werden.

Bei Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf
Unterschriftenlisten unterzeichnet oder in Form verviel-
fältigter gleichlautender Texte eingereicht werden

(gleichförmige Eingaben), gilt für das Verfahren derje-
nige Unterzeichner als Vertreter der übrigen Einwen-
der, der darin mit seinem Namen, seinem Beruf und
seiner Anschrift als Vertreter bezeichnet ist, soweit er
nicht von ihnen als Bevollmächtigter bestellt worden
ist. Vertreter kann nur eine natürliche Person sein.
Gleichförmige Einwendungen, die die vorgenannten
Angaben nicht deutlich sichtbar auf jeder mit einer
Unterschrift versehenen Seite enthalten, können unbe-
rücksichtigt bleiben.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Zustellung der
Entscheidung über die Einwendungen durch öffentli-
che Bekanntmachung erfolgen kann.

**Öffentliche Bekanntmachung des Referates Im-
missionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentech-
nik, Umweltverträglichkeitsprüfung zur Entschei-
dung über den Erörterungstermin im Rahmen des
Genehmigungsverfahrens zum Antrag der Firma
Heraeus Quarzglas GmbH & Co. KG in 63801 Klein-
nostheim auf Erteilung einer Genehmigung nach
§ 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zur
Errichtung und zum Betrieb einer Anlage zur Her-
stellung von synthetischem Quarzglas und pyro-
gener Kieselsäure (Quarzglasfabrik Werk III) in
06803 Bitterfeld-Wolfen, Landkreis Anhalt-
Bitterfeld**

Die Firma Heraeus Quarzglas GmbH & Co. KG in
63801 Kleinostheim beantragte beim Landesverwal-
tungsamt die Erteilung einer Genehmigung nach § 4
des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG)
zur Errichtung und zum Betrieb einer

**Anlage zur Herstellung von synthetischem Quarz-
glas und pyrogener Kieselsäure
(Quarzglasfabrik III)**

(Anlage nach Nr. 4.1.16 Spalte 1 des Anhangs 1 zur
Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen -
4. BImSchV, Anlage gemäß Artikel 10 der RL
2010/75/EU)

in 06803 **Bitterfeld-Wolfen**,

Gemarkung: **Bitterfeld**,
Flur: **1**,
Flurstück: **94/11, 290**.

Das Vorhaben wurde am 15.11.2017 bekannt ge-
macht. Gemäß § 12 Abs. 1 der Verordnung über das
Genehmigungsverfahren (9. BImSchV) wird hiermit
bekannt gemacht, dass die Genehmigungsbehörde in
Ausübung pflichtgemäßen Ermessens entschieden
hat, dass der Erörterungstermin **nicht** stattfindet.

**Öffentliche Bekanntgabe des Referates Immissi-
onsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik,
Umweltverträglichkeitsprüfung zur Einzelfallprü-
fung nach § 3c des Gesetzes über die Umweltver-
träglichkeitsprüfung (UVP) im Rahmen des Ge-
nehmigungsverfahrens zum Antrag der Heraeus
Quarzglas GmbH & Co. KG in 63801 Kleinostheim**

auf Erteilung einer Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zur Errichtung und zum Betrieb einer Anlage zur Herstellung von synthetischem Quarzglas und pyrogener Kieselsäure (Quarzglasfabrik Werk III) in 06803 Bitterfeld-Wolfen, Landkreis Anhalt-Bitterfeld

Die Heraeus Quarzglas GmbH & Co. KG in 63801 Kleinostheim beantragte mit Schreiben vom 28.04.2017 beim Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt die Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BlmSchG) für die Errichtung und den Betrieb der

Anlage zur Herstellung von synthetischem Quarzglas und pyrogener Kieselsäure (Quarzglasfabrik III)

auf dem Grundstück in **06803 Bitterfeld-Wolfen**,

Gemarkung: **Bitterfeld**,
Flur: **1**,
Flurstück: **94/11, 290**

Gemäß § 3a UVPG wird hiermit bekannt gegeben, dass im Rahmen einer Einzelfallprüfung nach § 3c UVPG festgestellt wurde, dass durch das genannte Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen zu befürchten sind, so dass im Rahmen des Genehmigungsverfahrens keine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) erforderlich ist.

Die Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar. Beruht die Feststellung, dass eine UVP unterbleiben soll, auf einer Vorprüfung des Einzelfalls nach § 3c UVPG, ist die Einschätzung der zuständigen Behörde in einem gerichtlichen Verfahren betreffend die Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens nur darauf zu überprüfen, ob die Vorprüfung entsprechend den Vorgaben von § 3c UVPG durchgeführt worden ist und ob das Ergebnis nachvollziehbar ist.

Die Unterlagen, die dieser Feststellung zugrunde liegen, können beim Landesverwaltungsamt, Referat Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung in 06118 Halle (Saale), Dessauer Str. 70 als der zuständigen Genehmigungsbehörde, eingesehen werden.

D. Sonstige Dienststellen

Öffentliche Bekanntmachung der Neufassung der Verbandsatzung vom 30.11.2017 des Zweckverbandes „Natur- und Kulturlandschaft Drömling/Sachsen-Anhalt“

Präambel

Auf Grundlage der §§ 6, 8, 16 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GKG-LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Februar 1998 (GVBl. LSA S. 81), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Kommunalrechtsreformgesetzes vom 15.05.2014 (GVBl. LSA S. 288), hat die Verbandsversammlung des Zweckverbandes „Natur- und Kulturlandschaft Drömling/Sachsen-Anhalt“ in ihrer Sitzung am

30. November 2017 die folgende Neufassung der Zweckverbandssatzung beschlossen.

§ 1

Rechtsnatur, Verbandsmitglieder, Name, Sitz, Siegel

- (1) Der Altmarkkreis Salzwedel, der Landkreis Börde und die Stiftung World Wide Fund for Nature (WWF) Deutschland (Verbandsmitglieder) bilden einen Zweckverband.
- (2) Der Zweckverband führt den Namen "Zweckverband Natur- und Kulturlandschaft Drömling/Sachsen-Anhalt".
- (3) Der Zweckverband hat seinen Hauptsitz in Kunrau und einen Nebensitz in Calvörde.
- (4) Das Verbandsgebiet des Zweckverbandes umfasst das Gebiet des Naturparks Drömling und den Ohrelauf ab Austritt aus dem Naturpark bei der Ortslage Calvörde bis zum Einlauf des Rehbuschwiesengrabens in die Ohre vor der Ortslage Uthmöden in einem Streifen von 40 Meter Breite, dessen Mittellinie der Mittellinie des Ohrelaufs entspricht. Die Grenzen des Naturparks sind in § 2 der Verordnung über die Festsetzung von Naturschutzgebieten und einem Landschaftsschutzgebiet von zentraler Bedeutung als Naturpark Drömling vom 12.09.1990 (GBl. I Sonderdruck Nr. 1478) nebst Karte, die als Anlage zu dieser Verordnung veröffentlicht wurde, festgesetzt worden. Die Karte ist Bestandteil dieser Satzung.
- (5) Der Zweckverband führt ein Dienstsiegel. Der Durchmesser des Siegels beträgt 36 mm. Das Siegelbild zeigt einen Fischotter. In der Umschrift des Dienstsiegels wird die Bezeichnung "Zweckverband Natur- und Kulturlandschaft Drömling/Sachsen-Anhalt" geführt.

§ 2

Aufgaben

- (1) Der Zweckverband hat die Aufgaben,
 1. an der Fortschreibung der Pflege- und Entwicklungspläne/-konzepte für den Drömling und die Ohre maßgeblich mitzuwirken,
 2. auf der Grundlage der Pflege- und Entwicklungspläne/-konzepte Maßnahmen durchzuführen, die dem Erhalt, der Entwicklung, der Wiederherstellung und der dauerhaften Sicherung des kulturhistorisch, landschaftspflegerisch und ökologisch bedeutsamen Gebietes des Drömlings sowie des Ohrelaufs dienen,
 3. insbesondere natürliche Ökosysteme zu wahren und durch geeignete Maßnahmen wiederherzustellen, durch Regulierung der Grundwasserstände natürliche Bedingungen für spezifische Pflanzen- und Tierarten zu erhalten, wiederherzustellen, zu entwickeln und dauerhaft zu sichern.
 4. Bildungs- und Öffentlichkeitsarbeit zu leisten und Kenntnisse und das Verständnis für Belange des Naturschutzes, der Landschaftspflege und der Ökologie sowie naturschonendes Verhalten zu vermitteln und die hierzu erforderlichen Einrichtungen zu errichten und zu betreiben,

5. die Anforderungen, die unterschiedlichen Nutzungen, wie Wasser-, Land- und Forstwirtschaft, Jagd- und Fischereiwesen, Siedlungswesen und raumordnerische Planungen, Verkehr, Tourismus, Naherholung, Sport sowie sonstige soziale Belange, an das Verbandsgebiet oder Teile hiervon stellen, nach Möglichkeit zu erfassen und auszugleichen.
- (2) Der Zweckverband darf Träger des Naturparks sein.
- (3) Der Zweckverband darf sich zur Erfüllung seiner Aufgaben Dritter bedienen.

**§ 3
Organe, Ausschüsse**

- (1) Organe des Zweckverbandes sind die Verbandsversammlung und der Verbandsgeschäftsführer.
- (2) Der Zweckverband richtet einen Ausschuss mit beratender Funktion ein.

**§ 4
Verbandsversammlung**

- (1) Die Verbandsversammlung besteht aus Vertretern der Verbandsmitglieder (Verbandsvertreter). Die Verbandsmitglieder entsenden je zwei Verbandsvertreter in die Verbandsversammlung. Die Verbandsvertreter sind Mitglieder der Verbandsversammlung. Für jeden Verbandsvertreter wird ein Stellvertreter entsandt, der den Verbandsvertreter im Falle seiner Verhinderung vertritt. Der Verbandsgeschäftsführer ist Mitglied der Verbandsversammlung mit beratender Stimme.
- (2) Die Verbandsvertreter der Landkreise und ihre Stellvertreter werden durch die Kreistage nach dem für die Bildung ihrer Ausschüsse vorgeschriebenen Verfahren für die Dauer der für Kreistage geltenden Wahlperiode bestellt. Sie können jederzeit abberufen werden. Der WWF Deutschland bestellt seine Vertreter durch die Geschäftsführung auf Widerruf. Die Verbandsvertreter sind an Beschlüsse des sie entsendenden Verbandsmitgliedes gebunden. Sie bleiben bis zur Berufung ihrer Nachfolger im Amt. Die Verbandsmitglieder teilen dem Zweckverband schriftlich die bestellten Verbandsvertreter und ihre Stellvertreter namentlich unter Beifügung geeigneter Nachweise unaufgefordert mit.
- (3) Scheidet ein Verbandsvertreter oder ein Stellvertreter vor Ablauf der Amtszeit aus, erfolgt für die restliche Dauer der Amtszeit eine Nachwahl.
- (4) In der Verbandsversammlung haben die Verbandsvertreter je eine Stimme. Die Verbandsvertreter eines Verbandsmitgliedes können ihre Stimmrechte gegenseitig übertragen; die Übertragung erfolgt durch mündliche Erklärung gegenüber dem Vorsitzenden der Verbandsversammlung zu Beginn der Sitzung. Die Stimmen eines Verbandsmitgliedes können nur einheitlich abgegeben werden.
- (5) Die Verbandsvertreter sind verpflichtet, an den Sitzungen der Verbandsversammlung sowie an den Abstimmungen und Wahlen teilzunehmen

und die ihnen übertragenen Aufgaben zu erfüllen, insbesondere die ihn entscheidende Vertretung über alle wesentlichen Angelegenheiten des Zweckverbandes zu unterrichten.

- (6) Die Amtszeit der Verbandsversammlung endet mit der Konstituierung der neuen Verbandsversammlung.
- (7) In ihrer ersten Sitzung wählt die Verbandsversammlung aus ihrer Mitte den Vorsitzenden der Verbandsversammlung und einen Stellvertreter des Vorsitzenden der Verbandsversammlung.

**§ 5
Aufgaben der Verbandsversammlung**

- (1) Die Verbandsversammlung entscheidet alle Angelegenheiten des Zweckverbandes, soweit nicht der Verbandsgeschäftsführer kraft Gesetzes zuständig ist oder ihm bestimmte Angelegenheiten zur Entscheidung übertragen sind.
- (2) Die Verbandsversammlung beschließt über folgende Angelegenheiten:
 1. den Erlass, die Änderung und die Aufhebung von Satzungen und Verordnungen,
 2. den Erlass, die Änderung und die Aufhebung der Geschäftsordnung,
 3. den Erlass und die Änderung der Haushaltssatzung und des Stellenplanes, der Ergebnis- und Finanzpläne, Allgemeiner Geschäftsbedingungen, die Zustimmung zu über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen sowie Verpflichtungen, sofern diese einen Wert von 5 % eines geplanten Gesamtproduktvolumens pro hier aufgeführter Produktnummer überschreiten, die Entgegennahme des Jahresabschlusses und die Entlastung des Verbandsgeschäftsführers für die Haushaltsdurchführung,
 4. die Stellungnahme zum Prüfungsergebnis der örtlichen und überörtlichen Prüfung, die Festsetzung allgemein geltender Abgaben und privatrechtlicher Entgelte,
 5. die Verfügung über Vermögen des Zweckverbandes, die Veräußerung oder die Belastung von Grundstücken, Schenkungen und Darlehen des Zweckverbandes, ausgenommen einfache Geschäfte der laufenden Verwaltung und Geschäfte, die den Vermögenswert von 2.000 Euro unterschreiten,
 6. die Verpachtung von Unternehmen und sonstigen Einrichtungen des Zweckverbandes und solchen, an denen der Zweckverband beteiligt ist, sowie die Übertragung der Betriebsführung dieser Unternehmen und Einrichtungen auf Dritte,
 7. die Errichtung, Übernahme, wesentliche Erweiterung bzw. Einschränkung oder Auflösung von Betrieben und Einrichtungen des Zweckverbandes bzw. seiner Verbandsmitglieder, die Beteiligung an privatrechtlichen Unternehmen sowie die Umwandlung der Rechtsform von Betrieben und Einrichtungen des Zweckverbandes,

8. die Aufnahme von Krediten, die Übernahme von Bürgschaften, den Abschluss von Gewährverträgen, die Bestellung sonstiger Sicherheiten sowie wirtschaftlich gleichzuachtender Rechtsgeschäfte, soweit der Vermögenswert 1.000 Euro überschreitet,
 9. die Bestellung und Abberufung von Vertretern des Zweckverbandes in Eigengesellschaften und anderen Unternehmen, an denen der Zweckverband beteiligt ist,
 10. Verträge des Zweckverbandes mit Verbandsmitgliedern, Verbandsvertretern und ihren Stellvertretern sowie dem Verbandsgeschäftsführer und seinen Stellvertretern, es sei denn, dass es sich um Verträge aufgrund einer förmlichen Ausschreibung oder um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt,
 11. die Bestimmung des Namens und einer besonderen Bezeichnung des Zweckverbandes,
 12. den Verzicht auf Ansprüche des Zweckverbandes und den Abschluss von Vergleichen, soweit die Wertgrenze von 500 Euro überschritten wird,
 13. die Vergabe von Leistungen zur Erfüllung durch Dritte, soweit sie die Wertgrenze von 10.000 Euro übersteigt,
 14. die Führung von Rechtsstreitigkeiten von erheblicher Bedeutung,
 15. die Bildung eines Ausschusses und die Bestimmung seiner Aufgaben,
 16. die Übernahme von Aufgaben, für die keine gesetzliche Verpflichtung oder keine Verpflichtung nach dieser Satzung bestehen,
 17. den Beitritt von Verbandsmitgliedern,
 18. die Wahl und Abwahl des Verbandsgeschäftsführers,
 19. die Mitgliedschaft in Vereinen,
 20. Angelegenheiten, über die nach gesetzlichen Vorschriften oder Vorschriften dieser Satzung die Verbandsversammlung entscheidet.
- (3) Für die Änderungen der Verbandssatzung, die den Beitritt weiterer Mitglieder, das Ausscheiden oder den Ausschluss eines Mitgliedes sowie die Auflösung des Verbandes betreffen, ist eine Mehrheit von zwei Drittel der satzungsmäßigen Stimmen der Verbandsversammlung und die Mehrheit der Verbandsmitglieder erforderlich.

§ 6

Einberufung der Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung ist einzuberufen, wenn es die Geschäftslage erfordert. Die Verbandsversammlung soll jedoch mindestens zweimal im Jahr einberufen werden. Sie muss unverzüglich zusammentreten, wenn mindestens ein Viertel der Verbandsvertreter dies unter Angabe der Beratungsgegenstände verlangt. Auf

Antrag eines Viertels der Mitglieder der Verbandsversammlung ist ein Verhandlungsgegenstand auf die Tagesordnung spätestens der übernächsten Sitzung der Verbandsversammlung zu setzen.

Die Sätze 2 und 3 gelten nicht, wenn die Verbandsversammlung den gleichen Verhandlungsgegenstand innerhalb der letzten sechs Monate bereits verhandelt hat. Die Verhandlungsgegenstände müssen zum Aufgabenbereich der Verbandsversammlung gehören.

- (2) Die Verbandsversammlung wird vom Vorsitzenden der Verbandsversammlung im Einvernehmen mit dem Verbandsgeschäftsführer durch schriftliche Ladung einberufen. Die Ladungsfrist beträgt zwei Wochen; Absendetag und Sitzungstag werden nicht berücksichtigt. In dringenden Fällen beträgt die Ladungsfrist drei Tage; die Dringlichkeitsgründe sind in der Ladung anzugeben. In Notfällen kann die Verbandsversammlung ohne Frist formlos und nur unter Angabe der Verhandlungsgegenstände einberufen werden; die Gründe sind in der Ladung anzugeben.
- (3) Die Einberufung erfolgt unter Mitteilung der Verhandlungsgegenstände; die Tagesordnung und die für die Verhandlung erforderlichen Unterlagen sind grundsätzlich beizufügen. Von der Mitteilung und Beifügung ist abzusehen, wenn dem das öffentliche Wohl oder das berechtigte Interesse Einzelner entgegenstehen.
- (4) Die erste Sitzung der Amtszeit hat innerhalb von 4 Monaten nach Beginn der jeweiligen Wahlperiode der Kreistage zu erfolgen. Der bisherige Vorsitzende der Verbandsversammlung beruft die Verbandsversammlung ein.

§ 7

Beschlussfähigkeit der Verbandsversammlung, Abstimmungen, Wahlen

- (1) Die Verbandsversammlung kann nur in einer ordnungsgemäß einberufenen und geleiteten Sitzung beschließen. Über Gegenstände einfacher Art kann im Wege der Offenlegung oder im schriftlichen Verfahren beschlossen werden. Ein hierbei gestellter Antrag ist angenommen, wenn kein Verbandsvertreter widerspricht.
- (2) Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn nach ordnungsgemäßer Einberufung mehr als die Hälfte der Verbandsmitglieder und mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Vertreter anwesend oder wenn alle stimmberechtigten Verbandsvertreter vertreten sind und keiner eine Verletzung der Vorschriften über die Einberufung rügt.
- (3) Der Vorsitzende der Verbandsversammlung stellt die Beschlussfähigkeit zu Beginn der Sitzung fest. Die Verbandsversammlung gilt sodann, auch wenn sich die Zahl der vertretenen Verbandsmitglieder und der Stimmen verringert, als beschlussfähig, solange nicht ein Verbandsmitglied Beschlussunfähigkeit geltend macht; dieses zählt zu den Vertretenen.

- (4) Ist eine Angelegenheit wegen Beschlussunfähigkeit zurückgestellt worden und wird die Verbandsversammlung zur Verhandlung über den gleichen Gegenstand zum zweiten Mal einberufen, so ist sie ohne Rücksicht auf die Zahl der vertretenen Verbandsmitglieder und Stimmen beschlussfähig, wenn in der Ladung zur zweiten Sitzung ausdrücklich darauf hingewiesen worden ist.
- (5) Die Verbandsversammlung beschließt durch Abstimmungen und Wahlen.
- (6) Abstimmungen erfolgen in der Regel offen. Näheres regelt die Geschäftsordnung.
- (7) Soweit das Gesetz, oder in Angelegenheiten des Verfahrens die Geschäftsordnung nichts anderes bestimmen, werden Beschlüsse mit der Mehrheit der auf Ja oder Nein lautenden Stimmen gefasst. Bei Stimmgleichheit ist ein Beschlussvorschlag oder ein Antrag abgelehnt.
- (8) Wahlen werden geheim mit Stimmzetteln vorgenommen; es kann offen gewählt werden, wenn kein Verbandsvertreter widerspricht. Gewählt ist die Person, für die die Mehrheit der Stimmen der Verbandsvertreter abgegeben worden ist. Wird diese Mehrheit nicht erreicht, so findet ein zweiter Wahlgang statt. Im zweiten Wahlgang ist die Person gewählt, für die die meisten Stimmen der Verbandsvertreter abgegeben worden sind. Ergibt sich im zweiten Wahlgang Stimmgleichheit, entscheidet das Los, das der Vorsitzende der Verbandsversammlung zu ziehen hat.

§ 8

Öffentlichkeit der Sitzungen der Verbandsversammlungen

- (1) Sitzungen der Verbandsversammlung sind öffentlich.
- (2) Die Öffentlichkeit ist auszuschließen, wenn das öffentliche Wohl oder berechtigte Interessen Einzelner dies erfordern. Über Gegenstände, bei denen diese Voraussetzungen vorliegen, muss nichtöffentlich verhandelt werden. In nichtöffentlicher Sitzung gefasste Beschlüsse sind nach Wiederherstellung der Öffentlichkeit oder, wenn dies ungeeignet ist, in der nächsten öffentlichen Sitzung der Verbandsversammlung bekanntzugeben, sofern nicht das öffentliche Wohl oder berechtigte Interessen Einzelner entgegenstehen.
- (3) Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen der Verbandsversammlung sind mindestens drei Tage vor der Sitzung bekannt zu machen.

§ 9

Niederschrift über die Sitzungen der Verbandsversammlung

- (1) Über jede Sitzung der Verbandsversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen. Die Niederschrift muss mindestens die Zeit und den Ort der Sitzung, die Namen der Teilnehmer, die Tagesordnung, den Wortlaut der Anträge und Beschlüsse und das Ergebnis der Abstimmungen und Wahlen enthalten. Der Vorsitzende der Verbandsver-

sammlung und jeder Verbandsvertreter können verlangen, dass ihre Erklärungen in der Niederschrift festgehalten werden.

- (2) Die Niederschrift muss vom Vorsitzenden der Verbandsversammlung und vom Schriftführer unterzeichnet werden. Sie soll innerhalb von 30 Tagen, spätestens zur nächsten Sitzung vorliegen.
- (3) Über Einwendungen gegen die Niederschrift entscheidet die Verbandsversammlung.
- (4) Einwohnern beider Landkreise als Mitglieder des Zweckverbandes ist die Einsichtnahme in die Niederschriften über die öffentlichen Sitzungen der Verbandsversammlung zu gestatten.
- (5) Näheres kann in der Geschäftsordnung geregelt werden.

§ 10

Geschäftsordnung

Das Verfahren in der Verbandsversammlung regelt die Geschäftsordnung.

§ 11

Aufgaben des Vorsitzenden der Verbandsversammlung

- (1) Der Vorsitzende der Verbandsversammlung wird aus der Mitte der Verbandsversammlung für die Dauer der für Kreistage geltenden Wahlperiode gewählt. Ebenso wählt die Verbandsversammlung aus ihrer Mitte einen Stellvertreter, der den Vorsitzenden der Verbandsversammlung im Verhinderungsfall vertritt. Sie bleiben bis zur Wahl ihrer Nachfolger im Amt, es sei denn, sie werden vorzeitig abgewählt.
- (2) Der Vorsitzende der Verbandsversammlung kann mit der Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder der Verbandsversammlung abgewählt werden. Eine Neuwahl hat unverzüglich stattzufinden.
- (3) Der Vorsitzende der Verbandsversammlung beruft die Sitzungen der Verbandsversammlung ein und leitet die Sitzungen der Verbandsversammlung im Rahmen der Geschäftsordnung. Er handhabt die Ordnung und übt das Hausrecht aus.

§ 12

Ausschuss

- (1) Zur Vorbereitung von Beschlüssen der Verbandsversammlung und fachlichen Beratung wird ein Ausschuss mit beratender Funktion gebildet.
- (2) Der Ausschuss besteht aus drei Mitgliedern der Verbandsversammlung und höchstens drei sachkundigen Personen des Naturschutzes bzw. Repräsentanten des Verbandsgebietes. Der Vorsitzende der Verbandsversammlung ist Vorsitzender des Ausschusses und in der Gesamtzahl der Ausschussmitglieder enthalten.
- (3) Bis auf den Ausschussvorsitzenden werden die Ausschussmitglieder durch Wahl bestimmt.

Scheidet aus dem Ausschuss ein Mitglied vor Ablauf der Wahlperiode aus, so ist für die restliche Amtszeit von der Verbandsversammlung ein neues Ausschussmitglied zu bestimmen.

§ 13

Auslagenersatz, Verdienstausfall, Aufwandsentschädigung

Die Mitglieder der Verbandsversammlung und ihre Stellvertreter sowie die Mitglieder des Ausschusses sind ehrenamtlich tätig. Sie haben Anspruch auf Ersatz ihrer Auslagen und ihres Verdienstausfalles. Das Nähere sowie die Gewährung von Aufwandsentschädigungen werden durch Satzung geregelt.

§ 14

Verbandsgeschäftsführer

- (1) Der Verbandsgeschäftsführer wird von der Verbandsversammlung für die Dauer von 7 Jahren gewählt. Eine mehrmalige Wiederwahl ist möglich. Die Wahlperiode beginnt mit dem Zeitpunkt des im Anstellungsvertrag festgelegten Antrittsdatums bzw. mit dem Wirksamwerden der beamtenrechtlichen Ernennung. Der Verbandsgeschäftsführer ist hauptberuflich tätig; er ist Bediensteter des Zweckverbandes.
- (2) Der Verbandsgeschäftsführer vertritt den Zweckverband.
- (3) Der Verbandsgeschäftsführer ist für die sachgerechte Erledigung der Aufgaben des Zweckverbandes und den ordnungsgemäßen Gang der Verwaltung verantwortlich. Er regelt die innere Organisation der Verwaltung des Zweckverbandes. Er erledigt die Geschäfte der laufenden Verwaltung.
- (4) Der Verbandsgeschäftsführer entscheidet diejenigen Angelegenheiten des Zweckverbandes, die ihm durch die Verbandssatzung oder durch Beschluss der Verbandsversammlung zur Entscheidung übertragen sind.
- (5) Dem Verbandsgeschäftsführer werden nachstehende Angelegenheiten zur Entscheidung übertragen:
 1. die Zustimmung zu über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen sowie Verpflichtungen, bis zu einem Wert von 5 % eines geplanten Gesamtproduktvolumens pro hier aufgeführter Produktnummer,
 2. die Verfügung über Vermögen des Zweckverbandes, die Veräußerung oder die Belastung von Grundstücken, Schenkungen und Darlehen des Zweckverbandes bis zu einem Vermögenswert von 2.000 Euro oder soweit es sich um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt,
 3. die Aufnahme von Krediten, die Übernahme von Bürgschaften, den Abschluss von Gewährverträgen, die Bestellung sonstiger Sicherheiten sowie wirtschaftlich gleichzuachtender Rechtsgeschäfte, bis zu einem Vermögenswert von 1.000 Euro,

4. den Verzicht auf Ansprüche des Zweckverbandes und den Abschluss von Vergleichen, bis zu einer Wertgrenze von 500 Euro,
 5. die Vergabe von Leistungen zur Erfüllung durch Dritte, bis zu einer Wertgrenze von 10.000 Euro,
 6. die Einstellung, Ernennung, Entlassung von Beamten sowie Einstellung, Eingruppierung und Entlassung von Beschäftigten.
- (6) In dringenden Angelegenheiten der Verbandsversammlung, deren Erledigung auch nicht bis zu einer ohne Frist und formlos einberufenen Sitzung der Verbandsversammlung gemäß § 6 Absatz 2 Satz 4 dieser Satzung aufgeschoben werden kann, entscheidet der Verbandsgeschäftsführer anstelle der Verbandsversammlung.
- (7) Der Geschäftsführer muss Beschlüssen der Verbandsversammlung oder des Verbandsausschusses widersprechen, wenn er der Auffassung ist, dass diese gesetzwidrig sind. Er kann ihnen widersprechen, wenn er der Auffassung ist, dass diese für den Verband nachteilig sind.
- (8) Der Verbandsgeschäftsführer beauftragt einen Bediensteten des Verbandes mit seiner Vertretung.

§ 15

Haushaltswirtschaft, Unternehmen und Beteiligungen, Rechnungsprüfung

- (1) Für den Zweckverband gelten die Vorschriften für Gemeinden über die Haushaltswirtschaft sowie Unternehmen und Beteiligungen entsprechend.
- (2) Für die örtliche Prüfung ist das Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Börde zuständig.

§ 16

Finanzbedarf

- (1) Der Zweckverband darf Zuwendungen beantragen und verwenden.
- (2) Soweit seine sonstigen Einnahmen zur Deckung seines Finanzbedarfes nicht ausreichen, erhebt der Zweckverband von seinen Verbandsmitgliedern Umlagen. Die Umlage für den WWF Deutschland wird nach dem zweckgebundenen Spendenaufkommen bemessen; der restliche Umlagebedarf wird durch den Altmarkkreis Salzwedel und den Landkreis Börde in jeweils gleicher Höhe getragen. Der Umlagebedarf und dessen Verteilung auf die Verbandsmitglieder werden in der Haushaltssatzung festgelegt.

§ 17

Auflösung und Kündigung aus wichtigem Grund

- (1) Der Zweckverband kann aufgelöst werden, wenn die Verbandsaufgaben entfallen sind oder durch den Zweckverband nicht mehr zweckmäßig erfüllt werden können oder der Fortbestand aus anderen Gründen des öffentlichen Wohls nicht länger erforderlich ist. Zur Auflösung des Zweckverbandes bedarf es eines mit der Mehrheit von zwei Dritteln der satzungsmäßigen Stimmen der

Verbandsversammlung und der Mehrheit der Verbandsmitglieder zu fassenden Beschlusses (§ 5 Abs. 3 Verbandssatzung). Der Zweckverband gilt nach seiner Auflösung als fortbestehend, soweit der Zweck der Abwicklung es erfordert.

- (2) Jedes Verbandsmitglied kann die Mitgliedschaft im Zweckverband aus wichtigem Grund aufkündigen. Ein wichtiger Grund ist nur dann gegeben, wenn das berechnigte Einzelinteresse des Verbandsmitgliedes am Ausscheiden aus dem Zweckverband das öffentliche Interesse der weiteren Verbandsmitglieder an der Fortsetzung der Mitgliedschaft und an der dauernden Erfüllung der dem Zweckverband übertragenen Aufgaben in der bisherigen Weise in erheblichem Umfang überwiegt. Die Kündigung bedarf der Genehmigung durch die Kommunalaufsichtsbehörde.
- (3) Die Abwicklung bei Auflösung des Zweckverbandes regeln die Verbandsmitglieder durch Vertrag. Die vom Zweckverband errichteten und betriebenen Einrichtungen und Anlagen können auf der Grundlage anderweitiger besonderer Vereinbarungen gemeinsam weiterbetrieben werden. Anderenfalls werden sie einschließlich aller insoweit entstandenen Forderungen und Verbindlichkeiten in das Vermögen desjenigen Verbandsmitgliedes übertragen, auf dessen Gebiet sie sich befinden. In diesem Falle ist das übernehmende Verbandsmitglied den anderen Verbandsmitgliedern nach dem Maßstab für die vorangegangene Bestimmung der Höhe der Verbandsumlage ausgleichspflichtig. Bedienstete des Zweckverbandes sollen in ihren jeweiligen Dienst- und Versorgungsverhältnissen von den Verbandsmitgliedern anteilig unter Berücksichtigung des Maßstabes für die vorangegangene Bestimmung der Höhe der Verbandsumlage übernommen werden. Im Übrigen übernehmen die Verbandsmitglieder die Forderungen und Verbindlichkeiten des Zweckverbandes anteilig nach dem Maßstab für die vorangegangene Bestimmung der Höhe der Verbandsumlage. Für den Fall, dass innerhalb eines Jahres ein Vertrag über die Abwicklung nicht zustande kommt, trifft die Kommunalaufsichtsbehörde die erforderlichen Bestimmungen.
- (4) Für die Rechtsfolgen einer Kündigung der Mitgliedschaft aus wichtigem Grund nach Absatz 2 gilt Absatz 3 entsprechend.

§ 18

Ausschluss und Austritt von Verbandsmitgliedern

Wenn Gründe des öffentlichen Wohles nicht entgegenstehen, kann der Verband ein Verbandsmitglied ausschließen. In gleicher Weise kann ein Verbandsmitglied seinen Austritt aus dem Verband erklären. Will ein Verbandsmitglied aus dem Verband ausscheiden, so hat es dies schriftlich beim Verband zu beantragen. Über den Antrag entscheidet die Verbandsversammlung. Für die Abwicklung des Austretens und des Ausschlusses ist ein schriftlicher Vertrag zwischen dem ausscheidenden Mitglied und dem Verband zu schließen. Ausschluss und Austritt bedürfen der Genehmigung durch die Kommunalaufsichtsbehörde.

§ 19

Bekanntmachungen

- (1) Satzungen und Verordnungen des Zweckverbandes werden im Amtsblatt des Landesverwaltungsamtes Sachsen-Anhalt bekannt gegeben. Haushaltspläne werden mit ihren wesentlichen Festsetzungen, den jeweils dazugehörigen Beschlüssen der Verbandsversammlung sowie der erforderlichen Genehmigungen der Kommunalaufsichtsbehörde ebenfalls im Amtsblatt des Landesverwaltungsamtes öffentlich bekannt gemacht.

Wesentliche Festsetzungen sind:

- die Erträge und Aufwendungen im Ergebnisplan
- die Einzahlungen und Auszahlungen im Finanzplan
- die vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung)
- die vorgesehene Ermächtigung zum Eingeben von Verpflichtungen, die künftige Haushaltsjahre mit Ausgaben für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen belasten (Verpflichtungsermächtigungen)
- der Höchstbetrag der Kassenkredite
- der Umlagebedarf, dessen Verteilungsschlüssel und den auf jedes Verbandsmitglied entfallenden Umlageanteil.

Im Übrigen wird der Haushaltsplan im Dienstgebäude des Verbandes (Haldensleber Straße 21, 39359 Calvörde) zur Einsichtnahme für die Dauer von sieben Tagen ausgelegt. Auf den Ort, die Dienstzeiten und die Dauer der Auslegung ist bei der öffentlichen Bekanntmachung hinzuweisen.

- (2) Eignen sich bekannt zu machende Unterlagen aufgrund ihrer Beschaffenheit (Pläne, Karten, Zeichnungen o.ä.) nicht zur Bekanntmachung in dem unter Abs. 1 genannten Amtsblatt, so wird die Bekanntmachung nach Abs. 1 dadurch ersetzt, dass sie für zwei Wochen im Dienstgebäude des Verbandes zu jedermanns Einsicht während der Dienststunden ausliegt, sofern nicht Rechtsvorschriften einen anderen Zeitraum bestimmen. In dem Amtsblatt des Landesverwaltungsamtes ist der Inhalt der Ersatzbekanntmachung hinreichend darzustellen sowie der Ort, die Dienstzeiten und die Dauer der Auslegung bekannt zu geben.
- (3) Die Bekanntmachungen im Übrigen sowie der Einladungen zu den Sitzungen der Verbandsversammlung erfolgen im Amtsblatt für den Landkreis Börde und im Amtsblatt für den Altmarkkreis Salzwedel.

§ 20

In-Kraft-Treten/Außer-Kraft-Treten

- (1) Diese Verbandssatzung tritt nach Genehmigung mit dem Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

- (2) Gleichzeitig tritt die Neufassung der Satzung für den Zweckverband „Naturschutzprojekt Drömling/Sachsen-Anhalt“ vom 22. Juni 2005, zuletzt geändert durch Beschluss Nr. 1-1/2016 außer Kraft.

Calvörde, den 19.01.2018

Zweckverband „Natur- und Kulturlandschaft Drömling/Sachsen-Anhalt“

Kausche

Kausche
Verbandsgeschäftsführer



Öffentliche Bekanntmachung des Zweckverbandes Natur- und Kulturlandschaft Drömling/Sachsen-Anhalt über die Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung

1. Haushaltssatzung des Zweckverbandes Natur- und Kulturlandschaft Drömling/Sachsen-Anhalt für das Haushaltsjahr 2018

Aufgrund § 16 (1) GKG LSA i.V. m. § 102 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt hat der Zweckverband die folgende, von der Verbandsversammlung in der Sitzung am 30.11.2017 beschlossene Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2018, der die für die Erfüllung der Aufgaben des Zweckverbandes voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen enthält, wird

- | | | |
|----|---|--------------|
| 1. | im Ergebnisplan mit dem | |
| | a) Gesamtbetrag der Erträge auf | 368.000,00 € |
| | b) Gesamtbetrag der Aufwendungen auf | 446.100,00 € |
| 2. | im Finanzplan mit dem | |
| | a) Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf | 326.900,00 € |
| | b) Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf | 391.900,00 € |
| | c) Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit auf | 268.800,00 € |
| | d) Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit auf | 329.200,00 € |
| | e) Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf | 0,00 € |

- | | |
|---|--------|
| f) Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf | 0,00 € |
|---|--------|

festgesetzt.

§ 2

Eine Kreditermächtigung wird nicht veranschlagt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Ermächtigungen zum Eingehen von Verpflichtungen, die künftige Haushaltsjahre mit Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen belasten (Verpflichtungsermächtigung), wird auf 307.200,00 € festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit wird auf 30.000,00 € festgesetzt.

§ 5

Der Zweckverband finanziert sich aus Zuschüssen und Einnahmen und soweit erforderlich aus Umlagemitteln der Landkreise Börde und Altmarkkreis Salzwedel sowie der Stiftung WWF Deutschland. Der Gesamtbetrag der Umlage wird auf 55.000,00 € festgesetzt und durch die Verbandsmitglieder wie folgt finanziert:

WWF Deutschland	5.000,00 €
Landkreis Börde	25.000,00 €
Altmarkkreis Salzwedel	25.000,00 €

Calvörde, d. 19.01.2018

Kausche

Kausche
Verbandsgeschäftsführer



2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2018 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Der Haushaltsplan mit seinen Anlagen liegt nach § 102 (2) Satz 1 des KVG LSA zur Einsichtnahme vom Tage der Bekanntgabe 7 Werktage zur Einsichtnahme in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes in der Haldensleber Straße 21, 39359 Calvörde aus.

Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich. Nach § 146 (2) des KVG LSA hat das Landesverwaltungsamt als Aufsichtsbehörde die Ge-

setzmäßigkeit des Beschlusses über die Haushalts-satzung am 04.01.2018 unter dem Aktenzeichen 206.6.1-01710-dröml-HH2018 bestätigt.

Calvörde, d. 19.01.2018

Ked

Kausche

Verbandsgeschäftsführer



Öffentliche Bekanntgabe des Landesamtes für Geologie und Bergwesen Sachsen-Anhalt, Dezentrat 33 – Besondere Verfahrensarten Einzelfallprüfung gemäß § 3c Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) bezogen auf das Vorhaben Erweiterung des Solfeldes Neustaßfurt mit Niederbringung der Kaverne BS 13 - incl. Leitungstrasse

Die Ciech Soda Deutschland GmbH & Co. KG beantragte mit Schreiben vom 27.06.2017 beim Landesamt für Geologie und Bergwesen Sachsen-Anhalt (LAGB) die Vorprüfung des Einzelfalls zur Feststellung der UVP-Pflicht gemäß § 3c UVPG für das Vorhaben

Erweiterung des Solfeldes Neustaßfurt mit Niederbringung der Kaverne BS 13 - incl. Leitungstrasse

Das geplante Vorhaben umfasst die Errichtung folgender Anlagen und Anlagenteile:

1. Bohrplatz (Kaverne BS 13)

Der Bohrplatz ist für die Bohrung und in teilweise rückgebautem Zustand als Betriebsplatz für den Solbetrieb ausgelegt und umfasst ca. 2.500 m² und ist mit Bitumen befestigt sowie umzäunt.

Unmittelbar auf dem Bohrplatz befinden sich auch die Mess- und Regelanlage für Lösewässer und Sole sowie Rohrleitungskollektoren für die Verteilung der Volumenströme. Anfallendes Siel- und Oberflächenwasser wird in einem Pumpensumpf gesammelt und über eine Sumpfpumpe mit Schwimmerschaltung zu einem 4.000 m³ großen Behälter im Bereich des Pumpenhauses Triftweg gefördert.

2. Solstation

Die Solstation für die Kaverne BS 13 befindet sich unmittelbar auf dem Betriebsplatz und besteht im Wesentlichen aus einer Sumpfpumpe, einer zentralen Blanketanlage mit liegendem, doppelwandigen Lagerbehälter sowie Ölpumpe und Schraubspindelpumpe und dem Betriebs- und Wartungsplatz und Trafo- und Schaltanlage.

3. Infrastrukturelle Einbindung der Kaverne BS 13 in das Solfeld-Betriebsregime über unterirdisch verlegte Rohrleitungen

Gemäß § 3a UVPG wird hiermit bekannt gegeben, dass für dieses Vorhaben eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls nach § 3c UVPG stattge-

funden hat. Nach dieser Prüfung kann das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben und wird deswegen keiner Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) unterzogen.

Diese Feststellung ist nicht selbstständig anfechtbar. Da sie auf einer Vorprüfung des Einzelfalls nach § 3c UVPG beruht, ist die Einschätzung der Behörde in einem gerichtlichen Verfahren betreffend die Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens nur darauf zu überprüfen, ob die Vorprüfung entsprechend den Vorgaben von § 3c UVPG durchgeführt worden ist und ob das Ergebnis nachvollziehbar ist.

Die Unterlagen, die dieser Feststellung zugrunde liegen, können im LAGB, Dezentrat 33 – Besondere Verfahrensarten, Köthener Straße 38 in 06118 Halle (Saale) als der zuständigen Genehmigungsbehörde eingesehen werden.

Öffentliche Bekanntgabe des Landesamtes für Geologie und Bergwesen Sachsen-Anhalt, Dezentrat 33 – Besondere Verfahrensarten Einzelfallprüfung gemäß § 3e Abs. 1 Nr. 2 und § 3c Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) bezogen auf das Vorhaben Betrieb einer mobile Brech- und Klassieranlage auf dem Gelände des Kiessandtagebaus Naumburg/Eulau

Die Mitteldeutsche Hartstein-, Kies- und Mischwerke GmbH beantragte beim Landesamt für Geologie und Bergwesen Sachsen-Anhalt (LAGB) die Vorprüfung des Einzelfalls zur Feststellung der UVP-Pflicht gemäß § 3e Abs. 1 Nr. 2 und § 3c UVPG für das Vorhaben

Betrieb einer mobile Brech- und Klassieranlage im Kiessandtagebau Naumburg/Eulau

Bei der mobilen Brech- und Klassieranlage handelt es sich um die Anlage des benachbarten Recyclingplatzes, welche bei Bedarf innerhalb des Geländes des Kiessandtagebaues aufgestellt wird und nach dem abgeschlossenen Brechvorgang wieder zum Recyclingplatz verbracht werden soll. Die geplante Durchsatzmenge beträgt 50.000 t/a Rohkies. Die stündliche technisch mögliche Verarbeitungskapazität der mobilen Brech- und Klassieranlage beträgt max. 450 Tonnen. Dabei ist von einer realistischen Durchsatzleistung von ca. 200 t/h auszugehen. Die Einsatzzeit je Tag beträgt ca. 8 h und liegt zwischen 07:00 Uhr und 16:00 Uhr. Damit ist von ca. 250 Einsatzstunden pro Jahr auszugehen.

Gemäß § 3a UVPG wird hiermit bekannt gegeben, dass für dieses Vorhaben eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls nach § 3e Abs. 1 Nr. 2 und § 3c UVPG stattgefunden hat. Nach dieser Prüfung kann das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben und wird deswegen keiner Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) unterzogen.

Diese Feststellung ist nicht selbstständig anfechtbar. Da sie auf einer Vorprüfung des Einzelfalls nach § 3c UVPG beruht, ist die Einschätzung der Behörde in einem gerichtlichen Verfahren betreffend die Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens nur darauf zu überprüfen, ob die Vorprüfung entsprechend den Vorgaben von § 3c UVPG durchgeführt worden ist und ob das Ergebnis nachvollziehbar ist.

Die Unterlagen, die dieser Feststellung zugrunde liegen, können im LAGB, Dezentrat 33 – Besondere Verfahrensarten, Köthener Straße 38 in 06118 Halle

(Saale) als der zuständigen Genehmigungsbehörde eingesehen werden.

Die Bekanntmachung ist auf der Internetseite des LAGB unter

<http://www.lagb.sachsen-anhalt.de/service/bekanntmachungen/>
einsehbar.

Öffentliche Bekanntmachung der Landesstraßenbaubehörde Sachsen-Anhalt – Zentrale über eine Ortsdurchfahrtsfestsetzung; Verfügung der Landesstraßenbaubehörde Sachsen-Anhalt vom 17.01.2018 - Z/233-31031/1/2018

1. Ortsdurchfahrtsfestsetzung

Gemäß § 5 des Straßengesetzes für das Land Sachsen-Anhalt vom 6.7.1993 (GVBl. LSA S. 334), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 17. Dezember 2014 (GVBl. LSA S. 522), ergeht folgende Ortsdurchfahrtsfestsetzung:

Die Ortsdurchfahrt der Stadt Gerbstedt, Ortsteil Heiligenthal, Landkreis Mansfeld-Südharz, wird im Zuge der Landesstraße L 154 aus Richtung Ortschaft Zabenstedt der Stadt Gerbstedt von Netzknoten 4336 016 nach Netzknoten 4335 049 bei Station 2.375 neu festgesetzt.

2. Bekanntgabe

Diese Verfügung gilt einen Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung als bekannt gegeben. Diese Verfügung und ihre Begründung können während der Dienstzeiten in der Landesstraßenbaubehörde Sachsen-Anhalt, Zentrale, Hasselbachstraße 6, 39104 Magdeburg, Zimmer 1029, eingesehen werden.

3. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Halle, Thüringer Straße 16, 06112 Halle (Saale), erhoben werden.

Öffentliche Bekanntmachung der Regionalen Planungsgemeinschaft Magdeburg

Die nächste Sitzung der Regionalversammlung des Zweckverbandes „Regionale Planungsgemeinschaft Magdeburg“ findet am 14.03.2018 um 9:00 Uhr im Ratsaal der Landeshauptstadt Magdeburg, Alter Markt 6 in 39104 Magdeburg zu folgender Tagesordnung statt:

Tagesordnung Regionalversammlung 14.03.2018

1. Öffentliche Sitzung

TOP 1 Begrüßung, Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und der Beschlussfähigkeit

TOP 2 Bestätigung der Tagesordnung

TOP 3 Bestätigung der Niederschrift der Sitzung vom 25.10.2017

TOP 4 Aufhebung der bisher gefassten Abwägungsbeschlüsse zum ersten Entwurf des REP MD

TOP 5 Abwägung der eingegangenen Hinweise, Anregungen und Bedenken zum 1. Entwurf des REP MD sowie zum Umweltbericht

TOP 6 Bericht des Vorsitzenden über wichtige Angelegenheiten des Zweckverbandes

TOP 7 Mitteilungen, Anfragen, Anregungen

Die Dauer der Sitzung ist bis 14: 00 Uhr vorgesehen. Sollte die Tagesordnung innerhalb dieser Zeit nicht abgearbeitet sein, wird die Sitzung am 15.03.2018 um 10:00 Uhr fortgesetzt.

gez. Walker
Vorsitzender

Bekanntmachung der Regionalen Planungsgemeinschaft Halle

Öffentliche Auslegung des 2. Entwurfs zur Änderung des Regionalen Entwicklungsplans für die Planungsregion Halle mit Umweltbericht vom 30.11.2017

Gemäß § 2 Abs. 4 des Landesentwicklungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (LEntwG LSA) vom 23. April 2015 (GVBl. LSA S. 170) sind die Landkreise und kreisfreien Städte Träger der Regionalplanung. Sie erledigen diese Aufgabe als Zweckverbände nach Maßgabe des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GKG) vom 26.02.1998 (GVBl. LSA S. 81), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288), soweit das LEntwG LSA keine abweichenden Regelungen trifft. Die Planungsregion Halle besteht gemäß § 21 Abs. 1 Nr. 4 des LEntwG LSA aus dem Landkreis Burgenlandkreis, dem Landkreis Saalekreis und der kreisfreien Stadt Halle (Saale) sowie dem Landkreis Mansfeld-Südharz mit den Städten Lutherstadt Eisleben, Arnstein, Gerbstedt, Hettstedt und Mansfeld, der Gemeinde Seegebiet Mansfelder Land und der Verbandsgemeinde Mansfelder Grund-Helbra.

Die Regionalversammlung der Regionalen Planungsgemeinschaft Halle (RPGH) hat am 27.03.2012 mit Beschluss-Nr. III/ 07-2012 beschlossen, gemäß §§ 7 Abs. 1 und § 3 Abs. 14 Landesplanungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (LPIG LSA; in Kraft bis 30.06.2015) in Verbindung mit § 7 Abs. 7 Raumordnungsgesetz (ROG) den Regionalen Entwicklungsplan Halle zu ändern. Das entsprechende Planänderungsverfahren wurde mit den öffentlichen Bekanntmachungen in den Amtsblättern der Stadt Halle am 28.04.2012, des Landkreises Mansfeld-Südharz am 28.04.2012, des Landkreises Saalekreis am 19.04.2012 sowie für den Burgenlandkreis in den Ausgaben der Mitteldeutschen Zeitung am 30.04.2012 eingeleitet. Darüber hinaus erfolgte die öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt des Landesverwaltungsamtes am 15.05.2012.

Zum Entwurf der Änderung des Regionalen Entwicklungsplans für die Planungsregion Halle mit Umweltbe-

richt vom 10.05.2016 wurde das öffentliche Beteiligungsverfahren einschließlich Online- Beteiligung und Offenlage abgeschlossen. Die Regionalversammlung der RPGH hat am 12.10.2017 die eingegangenen Hinweise und Bedenken abgewogen und entschieden, dass aufgrund der im Zuge des öffentlichen Beteiligungsverfahrens/ Offenlage erfolgten wesentlichen Änderungen ein zweiter Entwurf zur Planänderung des Regionalen Entwicklungsplans mit Umweltbericht (Stand: 30.11.2017) erarbeitet wird.

Am 29.01.2018 hat die Regionalversammlung der RPGH den 2. Entwurf mit Beschluss-Nr. IV/03-2018 gebilligt und für das gesetzlich vorgeschriebene Verfahren zur öffentlichen Beteiligung nach § 10 ROG in Verbindung mit § 7 Abs. 5 LEntwG freigeben.

Gemäß Beschluss-Nr. IV/04-2018 liegt der 2. Entwurf zur Änderung des Regionalen Entwicklungsplans für die Planungsregion Halle in der Zeit

vom 05.03.2018 bis zum 13.04.2018

in den Verwaltungen der Zweckverbandsmitglieder der Regionalen Planungsgemeinschaft sowie an deren Dienstsitz öffentlich aus.

Er kann wie folgt eingesehen werden:

in der Stadtverwaltung Halle, Technisches Rathaus, 06108 Halle (Saale), Hansering 15, 5. Obergeschoss zu den folgenden Öffnungszeiten:

Montag: 08:00 Uhr bis 17:00 Uhr
Dienstag: 08:00 Uhr bis 18:00 Uhr
Mittwoch: 08:00 Uhr bis 17:00 Uhr
Donnerstag: 08:00 Uhr bis 17:00 Uhr
Freitag: 08:00 Uhr bis 15:00 Uhr

in der Kreisverwaltung Burgenlandkreis, Bauordnungsamt, 06667 Weißenfels, Am Stadtpark 6, Zimmer 018 zu den folgenden Sprechzeiten:

Montag: keine Sprechzeit
Dienstag: 08:30 Uhr bis 11:30 Uhr und 13:00 Uhr bis 17:30 Uhr
Mittwoch: keine Sprechzeit
Donnerstag: 08:30 Uhr bis 11:30 Uhr und 13:00 Uhr bis 15:00 Uhr
Freitag: 08:30 Uhr bis 11:30 Uhr

in der Kreisverwaltung des Landkreises Mansfeld-Südharz, Fachbereich 1, Kreisplanung/ ÖPNV, 06526 Sangerhausen, Rudolf-Breitscheid-Straße 20/22, Haus 2, Zimmer 1.03 zu den folgenden Sprechzeiten:

Montag: 08:30 Uhr bis 15:00 Uhr
Dienstag: 08:30 Uhr bis 17:30 Uhr
Mittwoch: keine Sprechzeit
Donnerstag: 08:30 Uhr bis 15:00 Uhr
Freitag: 08:30 Uhr bis 12:00 Uhr

in der Kreisverwaltung Saalekreis, Amt für Bauordnung und Denkmalschutz, SG Städtebau/ Raumordnung, 06217 Merseburg, Domplatz 9, Zwischengeschoss im Schloss, Zimmer ZG 005 zu den folgenden Sprechzeiten:

Montag: nach Vereinbarung
Dienstag: 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr und 13:30 Uhr bis 18:00 Uhr
Mittwoch: keine Sprechzeit
Donnerstag: 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr und 13:30 Uhr bis 15:30 Uhr
Freitag: nach Vereinbarung

und

in der Geschäftsstelle der Regionalen Planungsgemeinschaft Halle, An der Fliederwegkaserne 21 in 06130 Halle (Saale), 2. Obergeschoss, Zimmer 333 zu den folgenden Sprechzeiten aus:

Montag: 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr und 13:00 Uhr bis 16:00 Uhr
Dienstag: 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr und 13:00 Uhr bis 16:00 Uhr
Mittwoch: 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr und 13:00 Uhr bis 16:00 Uhr
Donnerstag: 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr und 13:00 Uhr bis 16:00 Uhr
Freitag: 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr.

Weiterhin wird der 2. Entwurf zur Änderung des Regionalen Entwicklungsplans für die Planungsregion Halle mit Umweltbericht vom 30.11.2017 gemäß Beschluss-Nr. IV/04-2018 auf der Grundlage von § 7 Abs. 5 LEntwG in das Internet eingestellt. Er kann unter der Adresse: www.planungsregion-halle.de abgerufen werden.

Gleichzeitig hat die Regionale Planungsgemeinschaft gemäß o. g. Beschluss entschieden, eine Online- Beteiligung für Jedermann durchzuführen. Auf www.planungsregion-halle.de haben Sie die Möglichkeit, elektronisch Ihre Stellungnahme zum Festlegungsteil mit Begründung, zu zeichnerischen Darstellungen und zum Umweltbericht abzugeben.

Innerhalb der Zeit der Auslegung vom 05.03.2018 bis zum 13.04.2018 können Hinweise, Anregungen und Bedenken zum 2. Entwurf vorgebracht werden. Diese sind schriftlich oder zur Niederschrift in einer der vorher bezeichneten Auslegungsstellen vorzubringen oder direkt im Rahmen der Online-Beteiligung.

Die Hinweise, Anregungen und Bedenken müssen den Vortragenden erkennen lassen und es soll deutlich werden, welche Interessen, Belange oder sonstigen Gründe den vorgesehenen planerischen Ausweisungen bzw. dem Umweltbericht entgegenstehen oder von ihnen nicht berücksichtigt wurden bzw. ob Einwände erhoben werden.

Es wird darum gebeten, der Geschäftsstelle der Regionalen Planungsgemeinschaft Halle die Hinweise, Anregungen und Bedenken auch per Email an die folgende Adresse zu senden:

info@planungsregion-halle.de

Götz Ulrich
Vorsitzender
Regionale Planungsgemeinschaft Halle



Herausgegeben vom Landesverwaltungsamt
Erscheint zum 15. des Monats

Bezugspreis: 38,64 € jährlich, Einzelpreis: 3,22 €, zuzüglich Versandkosten